



Fakultät Umweltingenieurwesen

Studiengang Umweltsicherung

B a c h e l o r a r b e i t

**Situationsanalyse zur Bedrohung von Zugvögeln durch
illegale Vogeljagd in Europa: Fallbeispiel Waldrapp
*Geronticus eremita***

Eingereicht von:

Corinna Esterer

Erstkorrektor:

Prof. Dr. Heidrun Rosenthal

Zweitkorrektor:

Dr. Johannes Fritz

13.03.2014

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
1.1 Wirtschaftsfaktor Vogeljagd.....	5
1.2 Methoden der Vogeljagd	5
1.3 Problematik der illegalen Vogeljagd	6
2. Waldrappteam	8
2.1 Der Waldrapp.....	8
2.2 Menschengeführte Migration.....	9
2.2 Migrationskorridor	9
2.4 Gefährdung des Waldrapps durch illegale Vogeljagd	11
3. Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern.....	13
3.1 Deutschland	13
3.1.1 Richtlinien und Gesetze.....	13
3.1.2 Illegale Aktivitäten.....	14
3.2 Österreich	15
3.2.1 Richtlinien und Gesetze.....	15
3.2.2 Illegale Aktivitäten.....	16
3.3 Slowenien	17
3.3.1 Richtlinien und Gesetze.....	17
3.3.2 Illegale Aktivitäten.....	19
3.4 Kroatien	19
3.4.1 Richtlinien und Gesetze.....	19
3.4.2 Illegale Aktivitäten.....	20
3.5 Italien	20
3.5.1 Richtlinien und Gesetze.....	20
3.5.2 Illegale Aktivitäten.....	21
3.6 Frankreich.....	22
3.6.1 Richtlinien und Gesetze.....	22
3.6.2 Illegale Aktivitäten.....	24
3.7 Schweiz	25
3.7.1 Richtlinien und Gesetze.....	25
3.7.2 Illegale Aktivitäten.....	26
4. Maßnahmen gegen illegale Vogeljagd im Rahmen der Waldrapp-Wiederansiedlung (LIFE+12-BIO_AT_000143).....	27
4.1 GPS-Monitoring	27

Verzeichnisse

4.2 Eskortierte Migration	29
4.3 Strafrechtliche Verfolgung	30
4.4 Anti-Jagd-Kampagnen	31
5. Diskussion	35
6. Fazit	40
7. Zusammenfassung	41
Literaturverzeichnis	43
Erklärung	49

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
et al.	et alii
z.B.	zum Beispiel
§	Paragraph
€	Euro (Währungseinheit)
Kg	Kilogramm
ca.	circa
EU	Europäische Union
WWF	World Wide Fund for Nature
NGO	Non Governmental Organisation

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kopfzeichnung eines subadulten Waldrapps; Aufnahme April 2013.....	8
Abbildung 2: Migrationskorridor der menschengeführten Migrationen 2008 bis 2011 (rote Linien), GPS-Positionen migrierender Waldrappe 2008 bis 2011 in grau (Waldrappteam/Bichler)	10
Abbildung 3: Zugroute des Adultvogels "Tara" während der Herbstmigration 2013 anhand von GPS-Daten (Waldrappteam/Google Maps)	10
Abbildung 4: prozentualer Anteil der lebenden, vermissten und toten Vögel von 2002 bis 2012 (n=175)	12
Abbildung 5: Todesursachen der Vögel von 2002 bis 2012 in Prozent (n=112)	12
Abbildung 6: juveniler Waldrapp im Flug mit GPS-Tracker auf dem Rücken.....	28

1. Einleitung

1.1 Wirtschaftsfaktor Vogeljagd

Die Gründe der Vogeljagd finden sich in verschiedenen Bereichen. Die Jagd als Freizeitbeschäftigung, Verwendung der Beute als Nahrungsmittel, die Trophäenjagd, lange Traditionen sowie der Handel mit lebenden Tieren sind weltweit verbreitet und stellen einen großen Wirtschaftsfaktor dar. In den Jahren 1996 bis 2003 lag die Zahl der gemeldeten illegalen Importe, von lebenden und CITES-gelisteten Wildvögeln in der EU (damals 15 Mitgliedsstaaten), bei 400.000 bis 1,3 Millionen Tiere jährlich. Die Anzahl der gemeldeten illegalen Exporte, von lebenden und CITES-gelisteten Wildvögeln, lag in dieser Zeit bei bis zu 130.000 Tieren pro Jahr (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Neben dem legalen und illegalen Handel mit Tieren, ist die Wirtschaftlichkeit der Jagd- und Zulieferindustrie von großer Bedeutung. So ist beispielsweise die Jagd in Frankreich eine beliebte Beschäftigung und hat nach Angaben des französischen Umweltministeriums mit 1,3 Millionen aktiven Jägern einen ökonomischen Wert von 2,2 Milliarden Euro (<http://www.developpement-durable.gouv.fr/-La-chasse-.html>; Aktualisierung: 6. März 2014).

1.2 Methoden der Vogeljagd

Neben dem Abschuss mit Schrot oder Blei, gibt es laut *Komitee gegen den Vogelmord e.V.* diverse weitere Methoden des Vogelfangs, wobei zwischen Fangnetze, Schlagnetze, Fangkäfige, Leimruten, Steinquetschfallen, Schlagfallen, Bogenfallen und Rosshaarschlingen unterschieden wird.

Bei der Verwendung von Fangnetzen werden die Tiere oft durch Futter oder Artgenossen (Lockvögel) angelockt und verfangen sich anschließend im Netz. Die sogenannten Schlagnetze bestehen beispielsweise aus aufgespannten Fangnetzen, welche durch Auslösen eines Mechanismus geschlossen werden. In Fangkäfigen, wobei ebenfalls durch Futter oder Lockvögel geködert wird, schließt ein Mechanismus im Inneren des Käfigs die Falle. Diese Methode wird, neben der Vergiftung durch mit Nervengift getränkten Ködern, häufig auch für die Jagd auf Greifvögel verwendet, wobei Beutetiere als Köder dienen können. Der Einsatz von Leimruten wird z.B. in Ländern wie Spanien und Frankreich zur Singvogeljagd verwendet. Hierbei werden mit Leim bestrichene Äste ausgelegt, wodurch rastende Vögel kleben bleiben und vom Jäger eingesammelt werden können.

Einleitung

Zu den ältesten und bekanntesten Fangmethoden gehören die sogenannten Steinquetschfallen. Diese werden beispielsweise für den Fang von Drosseln eingesetzt, wobei durch Wacholderbeeren geködert wird. Durch das Berühren von kleinen Stöckchen, welche die Stütze für eine Steinplatte bilden, fällt die Platte herab und tötet den Vogel. Ebenfalls angewandt werden Schlagfallen, die nach dem Prinzip der Mäusefallen funktionieren. Berührt ein Vogel den Auslösemechanismus, schlagen die Bügel zusammen, wodurch das Tier getötet wird. Von dieser Methode soll vor allem an den Küsten Südtaliens, sowie in Norditalien Gebrauch gemacht werden. Bei der Bogenfalle wird eine gebogene Haselnussrute mittels einem kleinen Stöckchen und einer Schnur auf Spannung gehalten. Berührt der Vogel, angelockt durch Futter, das Stöckchen so schnell der Bogen auseinander und das Tier verhängt sich im Fanggerät. Viele Tiere sterben durch Blutstau, Herz-Kreislauf-Versagen oder Blutverlust. In manchen Gegenden, wie Sardinien, soll der Vogelfang mit Rosshaarschlingen weit verbreitet sein. Hierfür werden Schlingen, in denen sich die Tiere verfangen und strangulieren, am Boden sowie im Dickicht angebracht.

Nach Absatz 8, Artikel 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (kodifizierte Fassung) soll die Verwendung von nicht selektiven Methoden, vor allem Schlingen, Leimruten, Netzen, Fangfallen und Giftködern untersagt werden (gelistet in Anhang IV a). Abweichungen von der Richtlinie sind, verbunden mit der Überwachung durch die Kommission, erlaubt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Arten sind von den jeweiligen Mitgliedstaaten zu treffen und an die ökologischen, kulturellen und wissenschaftlichen Anforderungen anzupassen (Artikel 2). Die Durchführung dieser Richtlinie unterliegt somit der Zuständigkeit der einzelnen Länder.

1.3 Problematik der illegalen Vogeljagd

Das Hauptproblem der Vogeljagd liegt im globalen Rückgang der Artendiversität. So ist beispielsweise durch illegale Jagd der Bestand des Rotmilans *Milvus milvus* (LINNÉ 1758) in Europa im Zeitraum von 1990 bis 2000 um 20 % gesunken (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011). Auch in Schottland erlitt diese Art einen Rückgang von 55 % durch illegale Aktivitäten (SMART et al. 2010). Am Skutari-See an der montenegrinischen Grenze zu Albanien wurden Mitte der 90er Jahre mehr als 200.000 Vögel gezählt, wohingegen im Januar 2005 trotz geeigneter Lebensräume im gleichen Gebiet nur noch 35.000 gezählt wurden. Diese Zahlen lassen sich auf die von montenegrinischer Seite erlaubte, siebenmonatige Jagd zurückführen (EURONATUR 2005).

Einleitung

Im Gegensatz dazu zeigen Situationen an geeigneten Rastplätzen in denen der Druck durch die Jagd wegfällt, wie schnell die Anzahl der Vögel zunimmt. So ist die Anzahl der im kroatischen Naturpark Vransko Jezero überwinternden Wasservögel seit dem totalen Jagdverbot im Jahre 2000 von wenigen Hundert auf mittlerweile 60.000 gestiegen (EURONATUR 2005).

Da die Jagd auf Zugvögel meist internationale Auswirkungen nach sich zieht, lässt sich der tatsächliche Artenrückgang nur schwer einschätzen.

Ein weiteres, jedoch häufig unbeachtetes Problem ist die durch Schrot hervorgerufene Umweltbelastung. So können Wasservögel bei der Nahrungsaufnahme Bleischrot aufnehmen oder als Magensteine verschlucken und infolgedessen an einer Bleivergiftung sterben (EURONATUR 2005). Selbiges gilt auch für Prädatoren und Aasfresser, die sich von durch Schrot getöteten Tieren ernähren.

2. Waldrappteam

2.1 Der Waldrapp

Der Waldrapp *Geronticus eremita* (LINNÉ 1758) ist ein mittelgroßer Vogel aus der Familie der Ibis (Threskiornithidae) und besitzt eine Flügelspannweite von ca. 120 cm. Sein Erscheinungsbild ist geprägt durch sein schwarzes Gefieder, welches einen deutlichen grün-violetten Glanz aufweist. Zwischen Männchen und Weibchen gibt es keinen äußerlich erkennbaren Dimorphismus (BÖHM & PEGORARO 2011). Die Beine eines adulten Waldrapps sind rot, ebenso wie der etwa 12 bis 14 cm lange Schnabel (SIEGFRIED 1972). Der unbefiederte Kopf des adulten Tieres zeigt eine schwarze Zeichnung (Abbildung 1), die bei jedem Individuum variiert und nicht zur Altersbestimmung genutzt werden kann (PEGORARO & MALIN 1990). Im Gegensatz dazu hat der juvenile Vogel einen befiederten Kopf und noch keine ausgeprägten Schopffedern.



Abbildung 1: Kopfzeichnung eines subadulten Waldrapps; Aufnahme April 2013

Als terrestrische Art erfolgt die Nahrungssuche des Waldrapps durch stochernde Bewegungen auf bevorzugt kultivierten Landschaften mit niederem Bewuchs. Als Beute dienen vor allem im und am Boden lebende Organismen, wobei das Beutespektrum ausgesprochen vielfältig ist (PEGORARO 1996, BOWDEN et al. 2008, SERRA et al. 2008). Der Waldrapp ist in seiner charakteristischen Lebensweise als Zugvogel in freier Wildbahn bis auf ein Individuum im Mittleren Osten ausgestorben. Eine sedentäre, nicht-migrierende Wildpopulation lebt an der Atlantikküste in Marokko. Weitere partiell von menschlicher Betreuung abhängige sedentäre Kolonien leben in der Türkei, in Spanien und in Österreich. Nach IUCN-Kriterien ist der Waldrapp akut vom Aussterben bedroht (IUCN Red List Kategorie C2a(ii)). In Zoothaltungen wächst jedoch der Bestand und umfasst inzwischen mehr als 2000 Individuen (FRITZ, mdl. Mitteilung 2013). Die Nachzuchten aus Zoothaltungen und aus sedentären Kolonien bilden die Grundlage für Forschungs- und Arterhaltungsprojekte.

2.2 Menschengeführte Migration

Auf Grund verschiedener Dokumente und Belege konnte belegt werden, dass der Waldrapp bis ins 17. Jahrhundert in Mitteleuropa beheimatet war. Der Bestand wurde, primär durch intensive Bejagung, so stark dezimiert bis er letztendlich erlosch.

Das Waldrappteam, unter der Leitung von Johannes Fritz, führt im Rahmen eines EU geförderten Projektes (LIFE+12-BIO_AT_000143) die Wiederansiedlung migrierender Brutkolonien in Zentral- und Südeuropa durch. Aktuell gibt es zwei Brutstandorte, Burghausen/Deutschland und Anif/Österreich, mit einer gemeinsamen Zugtradition in die südliche Toskana, der Provinz Grosseto.

Junge Waldrappe müssen den Weg ins Wintergebiet erlernen, natürlicherweise indem sie sich zugerfahrenen Artgenossen anschließen. Die Aufgabe des Leitvogels wird bei der menschengeführten Migration durch menschliche Zieheltern übernommen. Hierfür werden die Tiere von Menschen aufgezogen, an das Fluggerät gewöhnt (Habituation) und dann mittels Konditionierung darauf trainiert dem Fluggerät, in dem ein Pilot und die Ziehmutter sitzen, zu folgen. Die Tiere folgen bei der Herbstmigration diesem Fluggerät bis in die Toskana. In dem WWF-Schutzgebiet „Oasi Laguna di Orbetello“ können sich die Jungvögel in die bestehende Kolonie integrieren. Von dort kehren sie im Alter von 2-3 Jahren erstmals selbständig in das jeweilige Brutgebiet zurück.

2.2 Migrationskorridor

Aufgrund des natürlichen Zugverhaltens wird zwischen Frühjahrs- und Herbstmigration unterschieden. Da die Alpen für viele Tiere eine Art Hindernis darstellen, wurden diese bei den menschengeführten Migrationen von 2008 bis 2011 östlich umflogen. Die Abbildung 2 zeigt die Migrationsrouten der menschengeführten Migrationen und die Positionen der mit GPS Trackern ausgestatteten Waldrappe in den Jahren 2008 bis 2011. Die primären Aufenthaltsorte liegen in Süddeutschland, Österreich und Italien. Die Abbildung zeigt aber, dass sich die Vögel zeitweise auch in Ländern wie Kroatien, Slowenien und der Schweiz aufhalten.

Im Herbst 2013 wählten zwei Individuen, ein erfahrener Adultvogel und ein unerfahrener Jungvogel, eine Zugroute westlich um die Alpen (Abbildung 3). In Bezug darauf ist auch die Jagdthematik in Frankreich von Bedeutung und soll in dieser Studie ebenfalls untersucht werden.

Waldrappteam

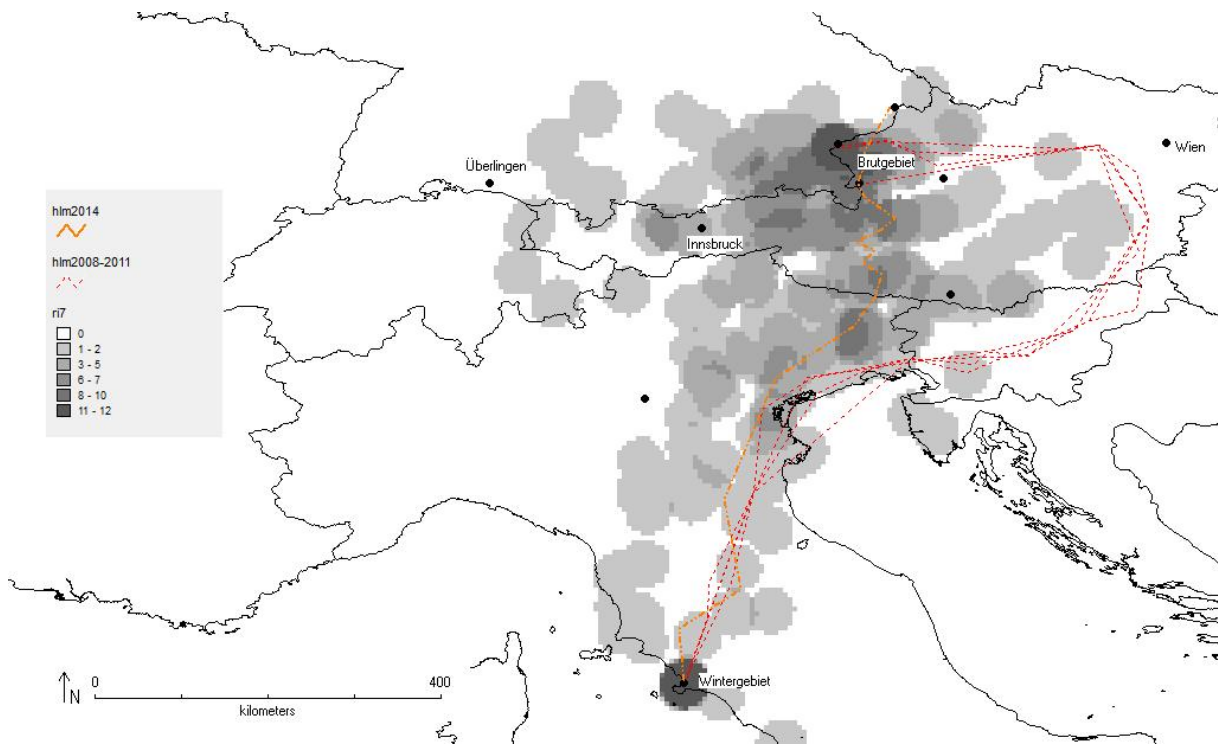


Abbildung 2: Migrationskorridor der menschengeführten Migrationen 2008 bis 2011 (rote Linien), GPS-Positionen migrierender Waldrappe 2008 bis 2011 in grau (Waldrappteam/Bichler)

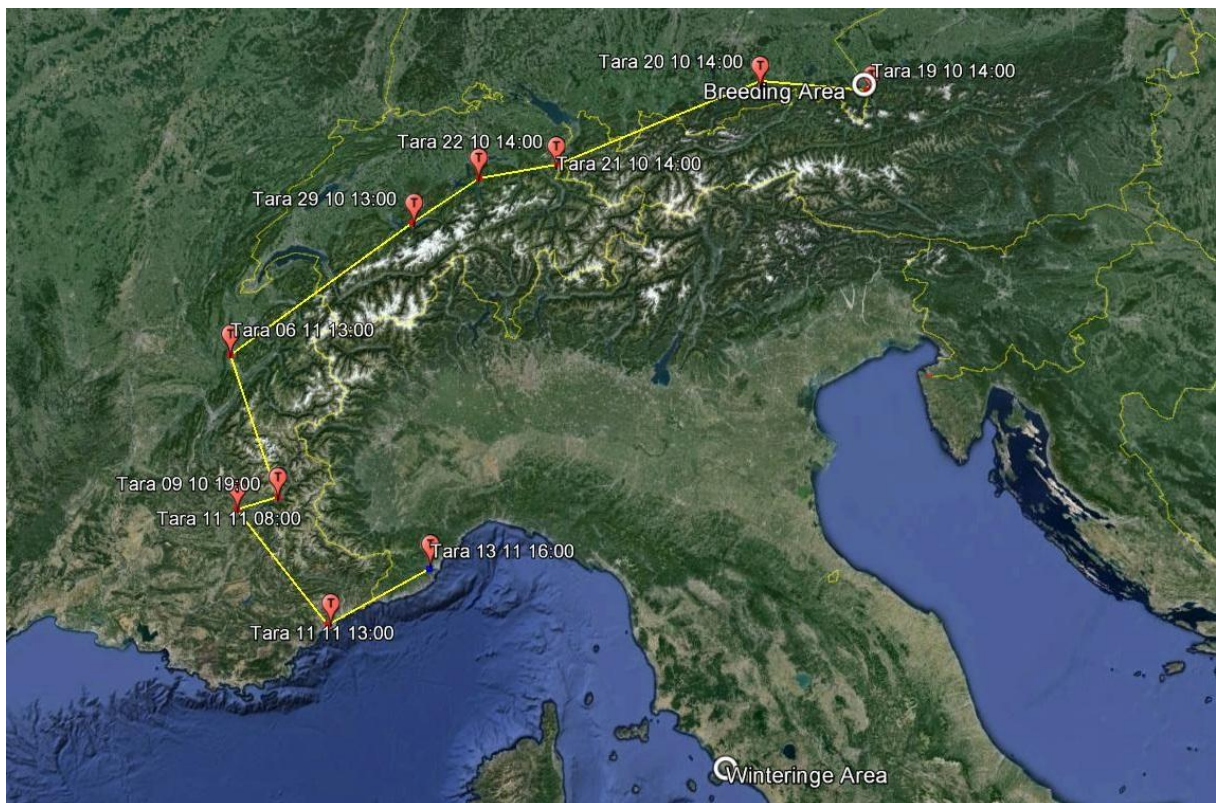


Abbildung 3: Zugroute des Adultvogels "Tara" während der Herbstmigration 2013 anhand von GPS-Daten (Waldrappteam/Google Maps)

2.4 Gefährdung des Waldrapps durch illegale Vogeljagd

Die möglicherweise größte Bedrohung für die Wiederansiedlung des Waldrapps in Südeuropa ist die illegale Jagd auf Zugvögel. Im Jahr 2006 wurden insgesamt sieben Waldrappe vermisst. Wird ein Tier bis Februar des Folgejahres nicht gesichtet, so wird dieses als tot betrachtet. Bei zwei der in 2006 vermissten Tiere konnte nachweislich festgestellt werden, dass diese in Italien der Jagd zum Opfer fielen. Im darauffolgenden Jahr wurden während der Migration erneut drei Individuen vermisst, drei weitere Vögel erreichten ihr Wintergebiet in der südlichen Toskana. Im Jahr 2008 erreichten zehn Waldrappe ihr Wintergebiet, jedoch stieg die Zahl der zwischen August und November vermissten oder toten Vögel auf elf Individuen an. 2009 erreichten während der menschengeführten Migration im September elf Tiere das Wintergebiet. Im kommenden Herbst 2009 wurden insgesamt 20 Waldrappe in Italien vermisst, nur vier davon wurden tot aufgefunden. Ein Tier starb durch Stromschlag an einer Hochspannungsleitung, eines hatte eine Fraktur am Schnabel und zwei fielen dem Angriff eines Räubers zum Opfer. Von den in 2009 vermissten Tieren wurden 13 als „höchstwahrscheinlich geschossen“ klassifiziert, da sie während der italienischen Jagdsaison verschwanden und der letzte bekannte Aufenthaltsort innerhalb Italiens lag. Um hohe Verluste wie die des Vorjahres zu vermeiden, wurden die Vögel im Herbst 2010 in Orbetello in einer Voliere gehalten. In diesem Jahr wurde ein Individuum innerhalb Italiens vermisst, jedoch außerhalb Jagdsaison. Auch im Jahr 2011 forderte die illegale Jagd in Italien einige Opfer. Am Ende des Jahres konnten zusätzlich zu 15 vermissten Tieren zwei Tote bestätigt werden. Die vermissten Tiere können, wie auch in den Vorjahren, größtenteils der illegalen Vogeljagd zugeordnet werden, da der Verlust während der Jagdzeit und innerhalb Italiens stattfand. Diese Annahme wurde durch einen gut dokumentierten Fall unterstützt, bei dem ein Jungvogel in den Abruzzen im Dezember 2011 abgeschossen wurde. Ein ebenfalls gut dokumentierter und belegter Fall der illegalen Jagd auf Waldrappe ist der Abschuss von zwei Vögeln am 13. Oktober 2012 in der italienischen Provinz Livorno. Am 6. Juni 2013 wurde der erste Fall von illegaler Jagd außerhalb der Jagdsaison bekannt. Ein adultes Tier wurde in der italienischen Provinz Padua mit Schussverletzungen aufgegriffen und musste aufgrund der Schwere der Verletzungen euthanasiert werden.

In den Jahren 2002 bis 2012 betrug die Anzahl der toten oder permanent vermissten Tiere 112 Individuen, was bei einer Gesamtzahl von 175 Tieren 64 % entspricht (siehe Abbildung 4). Hiervon wurde vermutlich die Hälfte aller Todesfälle durch illegale Vogeljagd verursacht (siehe Abbildung 5).

Waldrappteam

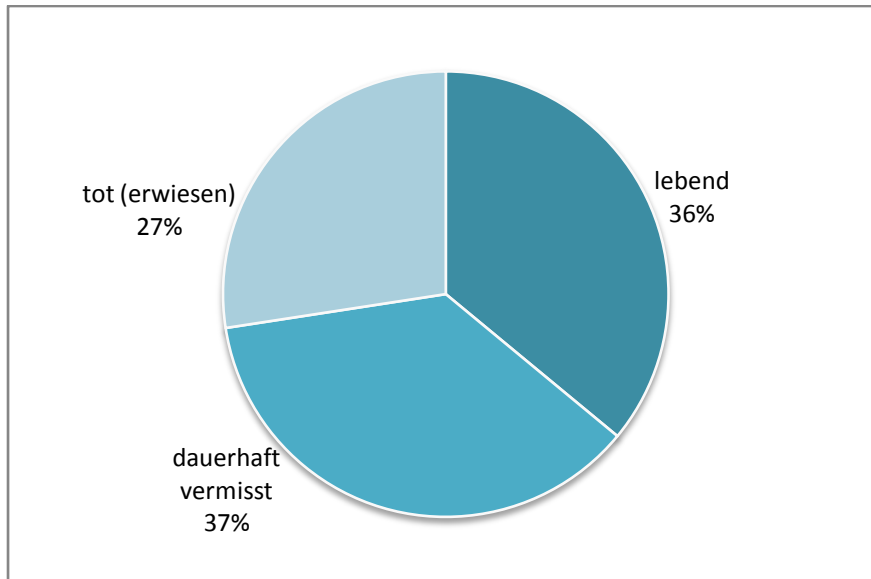


Abbildung 4: prozentualer Anteil der lebenden, vermissten und toten Vögel von 2002 bis 2012 (n=175)

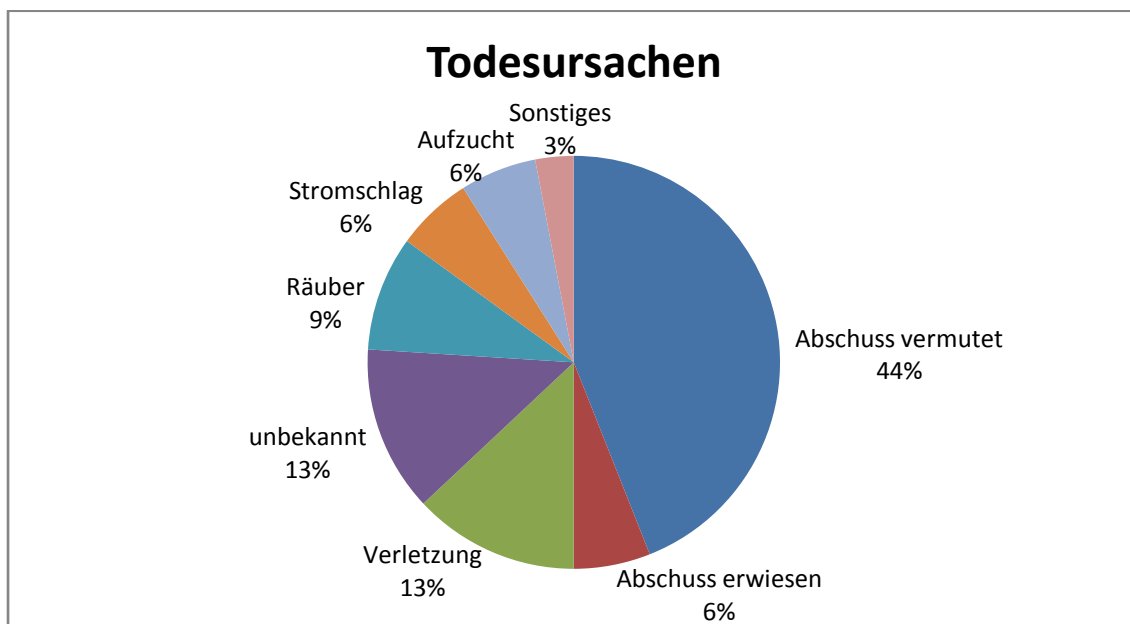


Abbildung 5: Todesursachen der Vögel von 2002 bis 2012 in Prozent (n=112)

3. Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

3.1 Deutschland

3.1.1 Richtlinien und Gesetze

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) hat eine wichtige Bedeutung für den Schutz von wildlebenden Tieren. Die „Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund“ erfüllt somit den Status einer kriminellen Straftat (§ 17, Absatz 1, TierSchG).

Ebenso erhalten wildlebende Tiere einen Schutzstatus durch das Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG). Das Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz von wilden Tieren und Pflanzen sowie deren Lebensräumen und Biotopen. Nach § 71 gilt in Anlehnung an § 61, Absatz 2, Satz 1, sowie nach § 44, Absatz 1, Satz 1, die Verfolgung, das Töten oder Fangen von geschützten Vogelarten als Straftat und kann bei Zuwiderhandlung mit Bußgeld oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Für alle geschützten Arten gilt bis auf weiteres ein Besitz- und Vermarktungsverbot.

Eine Auflistung der geschützten sowie der streng geschützten Arten ist in der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) im Abschnitt 1, eine Aufzählung von verbotenen Jagd- und Fangmethoden ist in Abschnitt 1, § 4 zu finden.

Das speziell auf die Jagd bezogene Bundesjagdgesetz (BjagdG) beschreibt das Jagdrecht und die jagdbaren Tierarten. Das Bundesjagdgesetz greift auf Länderebene, d.h. jedes Bundesland ist autorisiert Arten hinzuzufügen bzw. bei Rückgang der lokalen Bestandszahlen zu entfernen. Die Regelungen der Jagd- und Schonzeiten von Wild sind in § 22 beschrieben. Die Jagdzeiten werden vom Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates geregelt und können von den Bundesländern verkürzt bzw. verlängert werden. Tiere ohne festgelegte Jagdzeit werden laut § 22, Absatz 2 ganzjährig von der Jagd verschont. Auch dürfen keine Elterntiere während der Zeit der Aufzucht gejagt werden (§ 22, Absatz 4, BjagdG).

Die Durchführung und Kontrolle der vorangegangenen Gesetze unterliegt der Zuständigkeit der jeweiligen Bundesländer. Das Bayerische Landesamt für Umwelt sammelt und analysiert in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität München seit 2009 diverse Fälle von Vogelsterben in Bayern. Der erste Bericht befindet sich noch in Bearbeitung (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

In Baden-Württemberg werden jährlich Daten vom NABU und den Veterinärämtern gesammelt (KRAUSS 2011). Bis Ende 2010 blieb die Zahl der illegal gejagten Vögel konstant gering, jedoch mit einer unbekanntem Zahl von unentdeckten Fällen. Als 2011 die Zahl der illegalen Tötungen im Januar von 12 in den vergangenen Jahren auf 36 anstieg, handelten die zuständigen Behörden schnell. Noch vor Ende des Monats verabschiedeten sie das „Stuttgarter Memorandum gegen illegale Verfolgung von Greifvögeln in Baden-Württemberg“, welches sich vor allem mit der Vergiftung von Raubvögeln beschäftigt.

Während sich die Aufzeichnungen in Baden-Württemberg nur auf die illegale Tötung der Vögel beziehen, werden in Brandenburg auch weitere Todesursachen wie Hochspannungsleitungen, Windkraft, Verkehr oder illegale Verfolgung aufgenommen. Die seit 1990 gesammelten Daten zeigen, dass anthropogene Todesursachen für die meisten Arten von größter Bedeutung sind (LANGEMACH et al. 2009). So konnte festgestellt werden, dass unter anderem die Vergiftung durch Bleischrot eine der größten Gefahren für die Seeadler Populationen in Deutschland darstellt (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Um die illegale Jagd auf Vögel zu kontrollieren und nachzuweisen, sind eine ständige Überwachung der Todesfälle sowie Bestandskontrollen notwendig. Meist mangelt es hierfür jedoch an der Finanzierung. Bislang wurde nur in Nordrhein-Westfalen ein solches Monitoring-Programm, die sogenannte *Stabsstelle Umwelt- und Verbraucher kriminalität*, eingerichtet. Um die Bevölkerung zu sensibilisieren und das Monitoring voranzutreiben, wurde 2012 in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen die Broschüre „Illegale Greifvogelverfolgung – Ein Leitfaden für Naturfreunde und Behörden“ herausgegeben (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.1.2 Illegale Aktivitäten

Das gesamte Ausmaß der illegalen Jagd auf Vögel in Deutschland ist weitgehend unbekannt. Das Hauptproblem in der Bundesrepublik ist laut dem Naturschutzbund NABU das Einfangen, Abschießen und Vergiften von weitgehend allen Arten von Prädatoren. Hierzu zählen alle Greifvögel, Rabenvögel und Kormorane. Ein weiteres Problem ist auch die Jagd auf diverse, geschützte Gänsearten (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.2 Österreich

3.2.1 Richtlinien und Gesetze

Das österreichische Tierschutzgesetz (TSchG), welches auf Bundesebene greift, verbietet Grausamkeit gegenüber Tieren generell (§ 5, TSchG) sowie die Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund (§ 6, TSchG). Ebenso beschreibt dieses Gesetz in § 38, Absatz 1 den Verstoß gegen § 5 und § 6 als eine Verwaltungsübertretung, welche mit Geldstrafen von bis zu 7.500 €, im Wiederholungsfall bis 15.000 € geahndet wird.

Das Strafgesetzbuch (StGB) definiert die Freiheits- oder Geldstrafe in § 222 bei Tötung von Wirbeltieren und Misshandlung von Tieren im Allgemeinen. Auf diesen Paragraph kann die Vergiftung, vor allem von Raubvögeln, bezogen werden. Aber auch in § 138 wird das Strafmaß für Verletzungen des Jagd- und Fischereirechts beschrieben. Bei Missachtung der Jagdzeiten sowie der Verwendung von illegalen Methoden, wie Giftköder oder elektrische Fanganlagen, sind Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren möglich (§ 138, StGB). Die Jagd- und Schonzeiten variieren in den jeweiligen Bundesländern.

Die Ausführung der europäischen Vogelschutzrichtlinie unterliegt allerdings den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen sowie den Jagdgesetzen der einzelnen Bundesländer, wodurch sich eine Verbesserung der Standards als schwierig erweist.

Im Bundesland Vorarlberg ist die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung) ausschlaggebend. Alle Abschnitte bezüglich des Schutzes von Wildvögeln sind im 1. Abschnitt „Schutz von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen“ zu finden. So ist nach Abschnitt 1, § 7, Absatz 1 das Beunruhigen, Verfolgen, Fangen oder Töten von geschützten Arten verboten. Vorschriften für Präparatoren sind in § 9 zu finden, dieser beinhaltet Aufnahme- und Auslieferungsvorschriften für geschützte Arten. In der Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung) sind unter anderem jagdbare Tierarten aufgelistet (Abschnitt 1, § 1, Jagdverordnung), aber auch verbotene Jagdmethoden wie Netze, Leimruten, Tonbandgeräte oder Köder sind beschrieben (§ 20, Jagdverordnung).

Im Bundesland Kärnten gilt das Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG 2002). Auch hier steht das Verbot besonders geschützte Tierarten zu Verfolgen, Fangen, Beunruhigen oder zu Töten (Abschnitt IV, § 19, Absatz 1, K-NSG), wobei die besonders geschützten Tierarten durch Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) definiert sind. Selbiges gilt laut § 17, K-NSG, auch für nicht geschützte, wildlebende Tierarten. Im Abschnitt XIII, § 67 sind die Strafbestimmungen geregelt, so kann bei Verstoß gegen oben genannte Paragraphen eine Geldstrafe bis zu 7.260 Euro erhoben werden (Abschnitt XIII, § 67, Absatz 1).

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Niederösterreich durch das Niederösterreichische Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000) und das Niederösterreichische Jagdgesetz (NÖ JG 1974). Die Regelungen geschützter Tierarten entsprechen weitgehend den oben genannten Gesetzen der Bundesländer Kärnten und Vorarlberg. Der Schutz von geschützten, wildlebenden Tierarten ist in § 18, Absatz 4 des NÖ NSchG beschrieben. Verbotene Jagdmethoden sind in § 18, Absatz 5, NÖ NSchG zu finden. Im Jahr 2008 hat die Niederösterreichische Landesregierung die sogenannte niederösterreichische Beutegreiferverordnung herausgegeben, welche Ausnahmegenehmigungen für den Abschuss des Mäusebussards *Buteo buteo* (LINNÉ 1758) sowie den Habicht *Accipiter gentilis* (LINNÉ 1758) erteilt. Nichtregierungsorganisationen sehen Ausnahmeregelungen wie diese als eine der größten Hindernisse in der Vermeidung von illegaler Greifvogeljagd (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz (NSchG 1976) regelt in § 13 die Schutzbestimmungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie sowie der FFH-Richtlinie. In § 13e, Absatz 2 sind die Bestimmungen für geschützte Vogelarten nach der FFH-Richtlinie aufgelistet. Dies beinhaltet ebenfalls das Verbot geschützte Vogelarten zu stören, zu fangen oder zu töten.

Im Bundesland Tirol wird die Vogelschutzrichtlinie vor allem durch das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geregelt. Der 4. Abschnitt dieses Gesetzes befasst sich mit dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, und regelt in § 25 die Bestimmungen geschützter Vogelarten.

Die Zuständigkeiten zur Durchführung vorangegangener Gesetze unterliegen u. a. dem Bundeskriminalamt, der Umweltabteilung der Landespolizeibehörde und gegebenenfalls der österreichischen Jagdgesellschaft. Die Sensibilisierung zur Thematik der Vogeljagd, vor allem die Vergiftung von Raubvögeln, erfolgt hauptsächlich durch Nichtregierungsorganisationen wie BirdLife und den WWF Österreich (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.2.2 Illegale Aktivitäten

Die österreichische Bundesregierung sieht die illegale Tötung von Vögeln als ein Problem von geringer Bedeutung, wobei jedoch hauptsächlich geschützte Arten betroffen sind. So werden von Seiten der Regierung der illegale Abschuss und Vergiftungen als Hauptaktivitäten genannt. Laut BirdLife Österreich ist die Zahl der illegalen Aktivitäten in den

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

letzten 10 Jahren stabil geblieben, wobei das Vergiften und Abschießen von Greifvögeln sowie der illegale Handel mit Vögeln ein wichtiges und gut dokumentiertes Problem sind. Von Vergiftungen sind unter anderem der Uhu *Bubo bubo* (LINNÉ 1758), der Mäusebussard *Buteo buteo* (LINNÉ 1758), die Kornweihe *Circus cyaneus* (LINNÉ 1766), die Rohrweihe *Circus aeruginosus* (LINNÉ 1758), der Seeadler *Haliaeetus albicilla* (LINNÉ 1758), der östliche Kaiseradler *Aquila heliaca* (SAVIGNY 1809) und diverse Rabenvögel *Corvidae* (VIGORS 1825) betroffen (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Um die Öffentlichkeit auf die Thematik aufmerksam zu machen, gab der WWF im Zusammenhang mit dem Projekt „Vorsicht Gift“ einen Leitfaden heraus. Dieser enthält detaillierte Anleitungen an welche Behörden man sich wenden kann, wenn ein vergifteter Greifvogel gefunden wird. Dieser Leitfaden wird jährlich an Veterinäre und Jagdgesellschaften ausgegeben und hat dazu beigetragen, dass in der Steiermark, im Burgenland sowie in Niederösterreich die Zahl der Brutpaare des Seeadlers wieder steigt (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.3 Slowenien

3.3.1 Richtlinien und Gesetze

Die Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Slowenien im Großen und Ganzen durch vier Gesetze.

Das Naturschutzgesetz (No 96/2004) regelt in Artikel 14 die allgemeinen Schutzbestimmungen für Tiere und Pflanzen und setzt damit Artikel 5 der europäischen Vogelschutzrichtlinien um. In Artikel 23 werden Grundlagen für den legalen sowie den illegalen Handel, in Übereinstimmung mit § 6 der Vogelschutzrichtlinie, beschrieben. Die festgesetzten Strafbestimmungen bei Verstoß gegen das Naturschutzgesetz (96/2004) reichen von 2.500 € bis zu einer Höhe von 40.000 € (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Das slowenische Strafgesetzbuch (Uradni list RS No. 55/2008) beschreibt in § 342 Sanktionen für illegale Jagd. So werden für die illegale Entnahme von jagdbaren Arten Geldbußen bis zu 4.000 € oder bis zu 12 Monate Freiheitsentzug erhoben, für das Bejagen von gefährdeten Arten oder Arten welche nicht dem Jagdrecht unterliegen können Geldbußen oder Haftstrafen von bis zu zwei Jahren verhängt werden (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

Die Verordnung zum Schutz von wildlebenden Tierarten (46/2004) reglementiert diverse Artikel und Anhänge der europäischen Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EGS (Artikel 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15; Anhang I, II, III, IV, V) sowie die Artikel 1, 11, 12, 15, 16 und 18, und die Anhänge II, IV, V und VI der europäischen Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EGS. In Artikel 21 der genannten Verordnung 46/2004 werden temporäre und permanente Verbote geregelt. So kann das Umweltministerium vorläufige Verbote oder Einschränkungen bestimmter Aktivitäten, Eingriffe in die Natur oder Handlungen, welche die Existenz bestimmter Arten bedrohen, verbieten. Dies betrifft sowohl die Artenanzahl als auch das Habitat der vorkommenden Arten, deren Brut- und Wintergebiet sowie Gebiete mit größeren Ansammlungen während den Migrationen (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Der illegale Handel mit Tieren wird durch die Verordnung für den Handel mit Tieren und Pflanzen (39/2008) geregelt. So kann nach § 45 bei Verstoß gegen dieses Gesetz eine Geldstrafe von bis zu 33.383 €, je nach Art des Verursachers, verhängt werden (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Da Slowenien keine Sondereinheit zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt besitzt, fallen die Dokumentation und Überwachung illegaler Aktivitäten in die Aufgabenbereiche der Polizei, Zollbehörde, Umweltinspektoren, Jagdaufseher und Naturschutzaufseher. Alle genannten Instanzen sind berechtigt illegale Aktivitäten zu verurteilen und zu bestrafen, jedoch sind nur Polizei und Zollbehörde für die Untersuchungen und Ermittlungen bei illegalen Tätigkeiten verantwortlich.

Die Beweislast im Falle eines Vergehens liegt bei der jeweils durchführenden Behörde. Grundbesitzer können grundsätzlich für illegale Aktionen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn diese werden bewusst verschwiegen und nicht zur Anzeige gebracht. In solchen Fällen kann die Verantwortung teilweise übertragen werden, was jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich ist. Personen, welche legale Jagdveranstaltungen organisieren, sind für die illegalen Tätigkeiten während der Saison verantwortlich. Diese Person wird jedoch nicht zur Verantwortung gezogen, wenn illegale Tätigkeiten den zuständigen Behörden (Polizei oder Aufsehern) gemeldet werden.

Die slowenischen Jagdaufseher werden vom slowenischen Forstservice autorisiert die Durchführung der Wild- und Jagdgesetze zu überwachen und zu kontrollieren. So können Sanktionen für bekannte Straftäter von den Jagdaufsehern verhängt werden, wogegen unbekannte Straftäter durch die Polizei verfolgt werden müssen. Da Jagdaufseher normalerweise gleichzeitig auch Jäger und somit Mitglied eines bestimmten Jagdrevieres sind, zeigt sich hier oft das Problem, dass diese sich theoretisch selber kontrollieren und überwachen müssten (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.3.2 Illegale Aktivitäten

Laut Angaben der Regierung ist die illegale Jagd auf Vögel ein eher untergeordnetes Problem, weshalb auf Anfrage von BIO Intelligence Service keine illegalen Aktivitäten berichtet wurden. Die Nichtregierungsorganisation BirdLife sieht jedoch das größte Problem darin, dass Vögel für den italienischen Markt eingefangen werden. Scheinbar werden oft auch Vögel illegal gejagt, um diese an spezielle Restaurants im Südwesten Sloweniens, nahe der italienischen Grenze, abzugeben.

Slowenien gilt als Transitland, um vor allem tote Vögel auf dem italienischen Markt zu verkaufen. In den letzten Jahren wurde vermehrt vom Erfolg von Polizei und Zoll berichtet, bei dem Schmuggler mit seltenen und geschützten Arten gefasst wurden. Dieses Problem ist generell jedoch nicht der illegalen Jagd in Slowenien zuzuschreiben, da die Einfuhr oft außerhalb der Grenzen der Europäischen Union stattfand (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Die Vergiftung von Greifvögeln ist in Slowenien von untergeordneter Bedeutung. Ein weiterer Erfolg ist durch die Veränderung des Jagdgesetzes nach dem Fall des Eisernen Vorhangs eingetreten, wobei die Liste der jagdbaren Vogelarten drastisch reduziert wurde. Momentan befinden sich nur 6 Vogelarten in dieser Liste, was der Zusammenarbeit zwischen offiziellen und privaten Instanzen zuzurechnen ist. Schätzungen zufolge ist die Zahl der illegalen Aktivitäten um 90 % gesunken (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.4 Kroatien

3.4.1 Richtlinien und Gesetze

Die rechtliche Lage in Kroatien hat in Sachen Vogelschutz noch erhebliche Defizite. So werden extrem lange Jagdzeiten beschrieben, welche teilweise noch in der Brutzeit beginnen (am 1. August) und erst im Frühjahr während der Frühjahrsmigration enden. Auch eine hohe Anzahl an jagdbaren Arten sowie fehlende Kontrollen führen zu hohen Abschüssen, auch international geschützter Arten. Die Kontrollen werden von den Jagdgesellschaften selbst durchgeführt, weshalb offizielle Angaben zur illegalen Jagd fehlen. Obwohl immer noch große Defizite im Vergleich zur europäischen Vogelschutzrichtlinie herrschen und die minimalen Schutzstandards nicht gegeben sind, wurden in den letzten Jahren auch positive Trends beobachtet. So wurden beispielsweise die Jagdsaison für die Moorente *Aythya nyroca* (GÜLDENSTÄDT 1770) verkürzt und jagdfreie Zonen eingeführt.

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

Aufgrund dessen entwickelten sich mehrere Naturparks wie z.B. Vransko Jezero, Kopački Rit oder Lonjsko Polje zu bedeutenden Rastplätzen für Zugvögel seit Einführung des Jagdverbots (EURONATUR 2009).

Durch den EU-Beitritt Kroatiens, am 1. Juli 2013, sind jedoch positive Veränderungen in Sachen Umweltschutz und Jagdverwaltung und somit auch im Vogelschutz zu erwarten. Am Beispiel Sloweniens, welches die besten Standards aller Balkanländer in Sachen Vogelschutz hat, zeigen sich mögliche positive Änderung durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

3.4.2 Illegale Aktivitäten

Die Jagd auf Vögel ist in Kroatien, wie auch in den übrigen Balkanstaaten, weit verbreitet. Sie umfasst aufgrund mangelnder Kontrollen und fehlendem Monitoring diverse illegale Aktivitäten. So wurden Jagden auf geschützte und bedrohte Arten, bei Nacht sowie in geschützten Zonen, beispielsweise in den Schutzzonen des Neretva-Deltas im Süden Kroatiens, beobachtet (EURONATUR 2009).

3.5 Italien

3.5.1 Richtlinien und Gesetze

Die Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie erfolgt durch das italienische Jagdgesetz (No 157/1992), welches Vorschriften zum Schutz von Wildtieren und Regelungen der Jagd beinhaltet. Es enthält beispielsweise in Artikel 3 das Verbot Wildvögel zu fangen oder deren Eier, Nester oder Jungen zu entfernen und setzt somit Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie um. Auch Sanktionen bei Missachtung der enthaltenen Vorschriften sind in diesem Gesetz geregelt. Je nach Vergehen werden unterschiedliche Strafen (Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bis zu 2.600 Euro) verhängt. Als Missachtung gelten z.B. die Jagd außerhalb der Jagdsaison, das Einfangen oder Besitzen von gelisteten Vogelarten, die Jagd in verbotenen Bereichen, Jagen ohne Erlaubnis aber auch der Handel mit Wildvögeln (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011). Die Jagdzeit beginnt jeweils am 3. Sonntag im September und endet am 10. Februar des Folgejahres. Die Verlängerung der

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

Jagdzeiten vom 31. Januar auf den 10. Februar erfolgte 2010 (KOMITEE GEGEN DEN VOGELMORD e.V., <http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/italien/jagdbare-arten>, Zugriff: 18.2.2014, 14:46).

Die Überwachung und Kontrolle von Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten liegt in der Zuständigkeit der Polizeinstanzen *Polizia provinciale* und *Corpo Forestale dello Stato* aber auch bei Wildhütern der Nationalparks. Die *Corpo Forestale dello Stato* ist eine italienische Forstpolizei, die mit über 20.000 Beamten die größte und engagierteste Umweltpolizei in Europa darstellt. Die Aufgaben der Forstpolizei sind die Überwachung der Natur- und Umweltschutzgesetze, die Überwachung von Nationalparks und Naturreservaten sowie die Bekämpfung des illegalen Handels mit Tieren und Pflanzen. Ihre vielfältigen Aufgaben sind in mehrere Einheiten eingeteilt. So beschäftigen sich die *Nucleo Operativo Antibraconaggio* (NOA) gezielt mit der Verfolgung von Wilderei und die *Nucleo Investigativo die Reati in Danno agli Animali* (NIRDA) mit der Prävention und Bekämpfung von Tierquälerei. Für die Durchführung von regionalen und nationalen Jagd- und Fischereigesetzen, Umweltschutz und Wildtiermanagement ist die Provinzpolizei *Polizia provinciale* verantwortlich (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Die Ernennung zum Wildhüter erfolgt durch die italienischen Naturschutzorganisationen. Ihnen werden Aufgaben wie Kontrollen von Jagdlizenzen, Waffen und Munition, aber auch Monitoring von Anzahl und Arten illegal getöteter Tiere und das Ausstellen von Verwarnungen oder Strafen bei illegalen Tätigkeiten übertragen. Verhaftungen, Durchsuchungen auf Privatgrund oder Verkehrskontrollen liegen jedoch außerhalb ihrer Zuständigkeit. Hierfür arbeiten die Wildhüter eng mit verschiedenen Polizeiorganisationen, speziell mit der Forstpolizei, zusammen. Die Arbeit der Wildhüter ist für den Naturschutz in Italien von großer Bedeutung, da diese erhebliche Erfolge erzielen. Innerhalb eines Jahres werden dadurch hunderte Jäger kontrolliert, tausende Fallen und Netze beschlagnahmt und Strafen in Höhe von bis zu 50.000 € verhängt (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.5.2 Illegale Aktivitäten

Auf Anfrage von BIO INTELLIGENCE SERVICE wurden von der italienischen Regierung mehrere illegale Aktivitäten wie das Abschießen, Vergiften, Fangen und Verkaufen von Vögeln, aber auch die Verwendung von verbotenen Methoden, Jagd außerhalb der Saison oder in geschützten Bereichen, das Einfangen und Töten von geschützten Arten sowie unbeabsichtigte Tötung durch die Verwendung nicht legaler Produkte genannt.

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

Die Hauptaktivitäten sind regional teilweise unterschiedlich. In den Alpen werden mit Hilfe von traditionellen Fangmethoden, wie Netze, Leim und Fallen hauptsächlich Sperlingsvögel während des Herbstzuges gefangen, allerdings gibt es auch in Sardinien, dem nördlichen Apennin und in der Toskana Anzeichen für derartige Aktivitäten. Von den Mittelmeerinseln, den kampanischen Inseln und der Region Latium wurde die Jagd auf Frühjahrmigranten, hauptsächlich Sperlingsvögel und Tauben, berichtet. Die Jagd auf migrierende Wachteln, welche oft durch Lockrufe bei Nacht geködert und geschossen werden, ist an den italienischen Küsten offenbar weit verbreitet (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Trotz genannter Tätigkeiten sieht die Regierung die illegale Vogeljagd nur als ein Thema von mittlerer Dringlichkeit. BirdLife berichtete jedoch auch von der Verwendung illegaler Waffen, dem illegalen Handel für Falknerien und als Käfigvögel, dem Fang von Sperlingsvögeln für den menschlichen Verzehr, Vergiftungen von Raubvögeln sowie die Jagd auf alle Vogelarten als Freizeitbeschäftigung und bezeichnet die illegale Jagd, im Gegensatz zur Regierung, als größtes Problem für den Vogelschutz in Italien.

Die zurückhaltende Ansicht, sowohl von Seiten der Regierung als auch der vieler Jagdgesellschaften, stellt wohl eine der größten Hürden des Vogelschutzes dar. Viele Jagdverbände arbeiten für die Beibehaltung des gegenwärtigen Kontrollsystems, weshalb es nur wenige Unternehmungen gibt die öffentliche Aufmerksamkeit gezielt auf dieses Thema zu richten. Mancherorts wird die Wilderei und der Handel mit Wildvögeln von kriminellen Organisationen kontrolliert, wodurch die Bekämpfung der illegalen Jagd zusätzlich erschwert wird (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.6 Frankreich

3.6.1 Richtlinien und Gesetze

Die Umweltvorschriften *Code de l'environnement* regelt die Vogelschutzrichtlinie sowie Jagdvorschriften und Sanktionen durch diverse Artikel. So beinhaltet Artikel L411-1 sowohl das Verbot der Zerstörung und Beeinträchtigung geschützter Arten oder deren Habitate als auch deren Transport, Besitz oder Verkauf und bezieht sich somit auf Artikel 6 der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Laut Artikel L411-6 ist die französische Regierung alle drei Jahre zur Berichterstattung, bezüglich der Durchsetzung und den Abweichungen der Vogelschutzrichtlinie, verpflichtet. Die enthaltenen Strafvorschriften sind je nach Vergehen unterschiedlich und können laut Artikel L415-3 eine bis zu 12-monatige Freiheitsstrafe oder ein Bußgeld von 15.000 € betragen (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

Neben diversen Verordnungen, welche sich meist regional auf den Schutz und die Jagd von Vögeln beziehen, sind die nationalen Regelungen der Jagd in mehreren Gesetzen, wie dem Jagdgesetz vom 30. Juli 2003, dem Gesetz über Landschaftsentwicklung vom 23. Februar 2005 und dem vereinfachten und verbesserten Jagdgesetz vom 30. Dezember 2008, beschrieben. Durch die Gesetzesänderungen in den letzten Jahren wird ein besseres Zusammenspiel zwischen der Jagd und der Forst- und Landwirtschaft, aber auch der Beitrag der Jagd zum Ökomanagement und der Landschaftsentwicklung beschrieben. Es haben sich vermehrt Jagd- und Wildtierreservate, sogenannte *réserves de chasse et de faune sauvage*, in denen das Jagen im Grunde genommen verboten ist etabliert. Auch Abschusspläne und eine genaue Definition für jagdfreie Gebiete wurden aufgenommen. Auf der anderen Seite ist der Verkauf und Transport nun während dem ganzen Jahr für die meisten Arten, mit bestimmten Ausnahmen, erlaubt. Die Dauer der Jagd, das Jagdverbot während der Brutzeit und während der Migration wird ebenfalls durch die Jagdgesetze geregelt. Seit dem 1. Januar 2000 ist in festgelegten Bereichen das Jagen von Wasservögeln bei Nacht an bestimmten, gekennzeichneten Stellen erlaubt. Diese müssen als solche deklariert sein und der Besitzer muss an der Erhaltung des Gewässers mitwirken (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Wilderei und illegale Entnahme sind in erster Linie die Aufgaben des *Office National de la Chasse et de la Faune Sauvage* (ONCFS), der Gendarmerie, des Zolls, der regionalen Jagdverbände sowie von autorisierten, privaten Aufsehern. In Fällen von organisiertem Verbrechen wird eine Spezialabteilung der nationalen Polizeibehörde, das *Office central de lutte contre les atteintes à l'environnement et à la santé publique* (OCLAESP), aktiv (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Das französische Amt für Jagd und Naturschutz (ONCFS) ist seit 1972 ein unabhängiges, öffentliches Amt mit diversen naturschutzrelevanten Aufgaben. Hierzu gehören die Überwachung in den zuständigen Gebieten, Umweltüberwachung, Forschungsstudien, technische Auskünfte, Jagdangelegenheiten sowie die Organisation und Bewertung von Jagdprüfungen. Des Weiteren gehören Prävention, Nachforschungen und Untersuchungen bei Vergehen, Anti-Wilderer Projekte und das Informieren von Naturnutzern zu den Pflichten der Umweltpolizei des ONCFS, wobei diese Aufgaben über 60 % ihrer Arbeit ausmachen. Das Amt ist zwar ermächtigt eine Straftat zu verfolgen, allerdings wird häufig polizeiliche Unterstützung benötigt, um über alle für eine Anklage benötigten Mittel zu verfügen. Aufgrund dessen arbeitet das ONCFS eng mit anderen Polizeien, insbesondere der Militärpolizei (Gendarmerie) und der Wasserschutzpolizei (Onema) zusammen. Eine zusätzliche Arbeit ist das Monitoring illegaler Aktivitäten gegenüber Tieren, hier werden jedoch alle Arten gemeinsam dokumentiert und nicht artspezifisch erfasst. Zwischen 2008

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

und 2010 werden im Durchschnitt jährlich um die 2000 Verstöße gegen den Tierschutz und ca. 16.000 weitere Verstöße gegen den Umweltschutz gezählt, jedoch können keine speziellen Daten bezüglich der Kriminalität gegenüber Vögel geliefert werden (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Die Zentralstelle für die Bekämpfung der Schäden an der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit, *Office central de lutte contre les atteintes à l'environnement et à la santé publique* (OCLAESP), wurde 2004 gegründet und ist eine Abteilung der französischen Polizei. Die Abteilung für Umweltkriminalität beschäftigt sich mit dem Handel von gefährlichen und toxischen Substanzen, Umweltverschmutzungen und dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, hierbei vor allem mit dem Handel geschützter Arten und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus fallen beratende Funktionen für Polizeibehörden und Ministerien, die zentrale Verwaltung von Informationen sowie leitende Funktionen für polizeiliche Ermittlungen in Umwelt- und Gesundheitspolitik in die Zuständigkeit der OCLAESP (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Um Privatpersonen eine einfache und schnelle Meldung an das ONCFS im Falle von Wilderei zu ermöglichen, wurden spezielle E-Mail Adressen eingerichtet.

Für die anschließenden gerichtlichen Maßnahmen ist die Auswertung und Berichtserstattung der *Ligue pour la Protection des Oiseaux* (LPO), die sogenannte Liga für den Schutz der Vögel, oft ausschlaggebend. Die Entscheidung, ob eine begangene Straftat juristisch verfolgt wird, trifft allerdings die Staatsanwaltschaft. Kommt es zu einer Anklage, so liegt die Beweislast nicht mehr bei der Anklage, sondern seit 2009 beim Angeklagten. Besitzt der Angeklagte ein Exemplar einer Art, so muss dieser nun nachweisen, dass das Exemplar legal erworben und nicht aus der Wildnis entnommen wurde (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.6.2 Illegale Aktivitäten

Die Regierung Frankreichs berichtete gegenüber dem Europarat von einer erfolgreichen Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Dank eines Abkommens zwischen Jägern und Naturschutzverbänden im Jahr 2006, findet während der Frühjahrsmigration im März keine Jagd auf Ringeltauben *Columba palumbus* (LINNÉ 1758) in den Pässen der Ardèche mehr statt. Auch die Jagd auf Turteltauben *Streptopelia turtur* (LINNÉ 1758) im Mai, auf der Halbinsel Médoc, wurde abgeschafft (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

Es gibt jedoch Berichte von Jagd auf Wasservögel außerhalb der Saison, während der Nacht und in jagdfreien Zonen, der Verwendung von Blei in Feuchtgebieten sowie von Jagd für den menschlichen Verzehr und den illegalen Fang für Käfighaltung oder Trophäen. BirdLife und dessen französischer Partner LPO (Ligue pour la Protection des Oiseaux) nannten unter anderem die Verwendung von Steinfallen, Netzen, Leim, Tonbandgeräten und die Vergiftung von Geiern und anderen Greifvögeln als illegale Aktivitäten, welche immer noch praktiziert werden. Außerdem berichtete BirdLife von erheblichen regionalen Unterschieden, beispielsweise existiert im Norden Frankreichs weiterhin der Handel mit Singvögeln für den belgischen Markt, wohingegen im Süden eine Abnahme zu beobachten ist (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Die Berichte von Nichtregierungsorganisationen, aber auch die offiziellen Daten des ONCFS, werden häufig als unseriös und unzuverlässig erachtet, was eine große Hürde für den Vogelschutz darstellt. Laut dem französischen Umweltminister haben Verbrechen gegen den Tier- und Artenschutz keine hohe Priorität für die zuständigen Behörden und auch die Sanktionen seien im Vergleich zum möglichen Profit viel zu gering. Ein weiteres Problem stellen die unterschiedlichen Jagdzeiten dar, wodurch der Abschuss einer geschützten Art nur sehr schwer zu kontrollieren ist. Auch die in Nordfrankreich praktizierte Tarnhüttenjagd kann nur schwer kontrolliert werden, da diese Privatbesitze darstellen und somit von der ONCFS nicht begehbar sind.

Ein positiver Ansatz ist die Einführung von Trainingsprogrammen während der Jagdausbildung, wobei neben den Erkennungsmerkmalen von jagdbaren Arten auch legale und illegale Handlungen erläutert werden (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

3.7 Schweiz

3.7.1 Richtlinien und Gesetze

Das Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG vom 16. Dezember 2005) regelt in Artikel 4, Absatz 2 das generelle Verbot einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in Angst zu versetzen. Laut Artikel 7, Absatz 3 besteht für die Haltung von Wildtieren eine Bewilligungspflicht, welche vom Bundesrat erteilt wird. Das 5. Kapitel des TSchG befasst sich mit den Strafbestimmungen und legt in Artikel 26, Absatz 1 Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder Geldstrafen, für qualvolles oder mutwilliges Töten von Tieren, fest. Die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen liegen in der Zuständigkeit der einzelnen Kantone (Artikel 31, Absatz 1).

Aktuelle Lage in den wichtigsten Ländern

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG vom 20. Juni 1986) enthält die zur Ausführung der Jagd notwendigen Vorschriften und Regelungen. In Artikel 5 werden die jagdbaren Arten und die entsprechenden Schonzeiten genannt (Absatz 1). Auch die geschützten Arten unter den Wildenten sind aufgelistet (Absatz 2), ebenso Rabenkrähe *Corvus corone* (LINNÉ 1758), Elster *Pica pica* (LINNÉ 1758), Eichelhäher *Garrulus glandarius* (LINNÉ 1758) und verwilderte Haustauben *Columba livia domestica* (GMELIN 1789), die ganzjährig bejagt werden dürfen (Absatz 3). Nach Artikel 7, Absatz 1 sind alle nicht als jagdbar ausgewiesenen Arten geschützt. Die Kantone sind berechtigt die Schonzeiten mancher Arten zu verlängern (Absatz 5, Artikel 4) oder mit Zustimmung des *Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation* zu verkürzen (Absatz 5, Artikel 5). Die Kantone regeln auch den Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd sowie den der Altvögel während der Brutzeit (Artikel 7, Absatz 5) und erteilen die für die Haltung von geschützten Tieren notwendigen Bewilligungen (Artikel 10, Absatz 1). Der 7. Abschnitt des Jagdgesetzes befasst sich mit den Strafbestimmungen und beschreibt in Artikel 17, Absatz 1 Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen für das Töten von jagdbaren und geschützten Arten ohne Berechtigung, für das Einfangen und Halten von geschützten Arten, die Entnahme von Eiern und Jungvögel von geschützten Arten oder die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln, welche durch den Bundesrat bestimmt werden.

3.7.2 Illegale Aktivitäten

Es konnten keine Daten zu illegalen Aktivitäten gefunden werden. Den Nichtregierungsorganisationen BirdLife Schweiz sowie dem Komitee gegen den Vogelmord e.V. liegen laut eigenen Angaben ebenfalls keine Daten vor.

4. Maßnahmen gegen illegale Vogeljagd im Rahmen der Waldrapp-Wiederansiedlung (LIFE+12-BIO_AT_000143)

4.1 GPS-Monitoring

Um die Verluste durch illegale Abschüsse zu verringern, wurden im Frühjahr 2012 alle Waldrappe mit GPS Trackern ausgestattet. Tracker erlauben die Echtzeit-Ortung, indem die mittels GPS bestimmte Position unmittelbar über das Mobiltelefonnetz an einen Empfänger übertragen wird. Dadurch können die aktuellen Aufenthaltsorte der Vögel in Intervallen bestimmt werden. Die Anforderungen an die Geräte bestehen vor allem aus langen Akkulaufzeiten, exakten Positionsangaben, gelieferten Daten über das Bewegungsmuster, geringes Gewicht und Funktionalität in den Ländern entlang des Flugkorridors.

Die erste Generation von Trackern der Firma *MCM-Control* war batteriebetrieben, mit einer Akkulaufzeit von ca. 180 Positionsmeldungen, wodurch ein gelegentliches Wechseln des Akkus unumgänglich war. Im Jahr 2013 wurde eine Optimierung des Trackings angestrebt, wobei aufgrund von Gewichtsreduktion des Senders ein leistungsfähigerer Akku eingesetzt werden konnte. Diese Tracker stammen von der Firma *Fleetronic* und werden auch aktuell noch verwendet. Das Gesamtgewicht des Senders beträgt zwischen 30 und 35 g und wird, mit Hilfe einer speziell angefertigten Tragevorrichtung (engl. Harness), wie ein Rucksack auf dem Rücken des Vogels befestigt (Abbildung 6) wodurch das Montieren des Senders einfach und schnell zu handhaben ist. Wie auch das Vorgängermodell laufen diese Tracker über Akkus, die gelegentlich ausgetauscht und aufgeladen werden müssen. Die Übertragung von relevanten Daten wie Geschwindigkeit, Temperatur, Akkustand, Koordinaten etc. ermöglicht eine exakte Positionsbestimmung sowie das aktuelle Bewegungsmuster des Tieres.

Um das häufige Einfangen der Vögel in Zukunft zu vermeiden, ist für 2015 die Verwendung von Solarsendern in Planung.



Abbildung 6: juveniler Waldrapp im Flug mit GPS-Tracker auf dem Rücken

Die in eine Datenbank übertragenen Daten können von zugangsberechtigten Personen abgerufen werden. Um die Bewegungsdaten der einzelnen Individuen öffentlich zugänglich zu machen, wird derzeit in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Ornithologie eine App entwickelt. Das vereinfachte Abrufen der aktuellen Positionen soll nicht nur die Feldarbeit für Mitarbeiter des Waldrappteams erleichtern, sondern auch Interessierten das Abrufen der aktuellen Aufenthaltsorte ermöglichen. Durch die enge Zusammenarbeit mit Menschen und nicht zuletzt aufgrund der Handaufzucht sind Waldrappe relativ tolerant gegenüber der Anwesenheit von Menschen, weshalb dies auch eine gute Möglichkeit für Bird-Watching oder Führungen darstellt. In Bezug auf die illegale Jagd soll durch die breite öffentliche Aufmerksamkeit eine abschreckende Wirkung für mögliche Abschüsse entstehen. Auch Jagdverbände können sich jederzeit über den Aufenthaltsort der Vögel informieren und präventive Maßnahmen einleiten. Da Abschüsse größtenteils durch Wissenslücken und einem Mangel an Informationen zu begründen sind, ist durch die Bekanntgabe der Aufenthaltsorte ein erhöhter Schutz und nicht etwa eine verstärkte Bejagung zu erwarten. Dieser Aspekt kann jedoch nur eine positive Wirkung zeigen, wenn ein Jäger im Feld den Waldrapp auch als solchen erkennt. Im Zuge dessen sollen Jäger durch diverse Medien aber auch im Rahmen der Jagdausbildung intensiv über den Waldrapp und das Projekt informiert werden.

Maßnahmen gegen illegale Vogeljagd

Somit gehören neben Ornithologen, Waldrapp-Freunden, Jugendlichen oder Sponsoren auch Jagdverbände und die zugehörigen Jäger zu den Zielgruppen der Tracking-App.

Die fertiggestellte App wird spätestens am 31. Juli 2014 erscheinen und beinhaltet u.a. neben den aktuellsten Bewegungsdaten auch eine Kommentarfunktion für Nutzer sowie eine genauere Beschreibung der Individuen, wobei durch diese Personalisierung eine engere Beziehung zu den Tieren aufgebaut werden kann. Durch das Erstellen einer Favoriten-Liste und der Möglichkeit relevante Daten auszuwählen (wie Brut- oder Wintergebiet) soll eine gewisse Übersicht und Vereinfachung gewährleistet werden. Die fertige Version wird mehrsprachig erscheinen, um infolgedessen eine europaweite Nutzung zu ermöglichen.

4.2 Eskortierte Migration

Eine sofortige Maßnahme, zur Vorbeugung von illegalen Abschüssen, ist die Eskortierung der selbständig migrierenden Waldtrappe. Hier werden die Vögel durch Mitarbeiter auf ihrem Weg ins Winterquartier begleitet. Dies wird durch GPS-Tracking und das daraus resultierende permanente Monitoring ermöglicht. Die Begleitung durch drei Bodenteams, bestehend aus je zwei Personen pro Fahrzeug, erfolgt vor allem in Italien während der Jagdsaison.

Jedes Team ist in die beiden Funktionskreise „direkte Eskortierung“ und „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“ unterteilt. Die direkte Eskortierung gehört zur primären Aufgabe und bezieht sich auf die Begleitung der migrierenden Tiere außerhalb von Deutschland und Österreich. In der Zeit, in der keine Vögel zu eskortieren sind, greift die Kommunikation als sekundärer Funktionskreis. Hier soll durch Öffentlichkeitsarbeit in den Provinzen entlang des Migrationskorridors im Laufe der Jahre eine flächendeckende Aufklärung in allen relevanten Gebieten entstehen. An den Zwischenstopps des Vogelzugs halten sich die Teams in der nahen Umgebung der Vögel auf und informieren Jäger und Besucher vor Ort über das Projekt, das GPS-Tracking und die Anwesenheit dieser geschützten Vogelart. Auch der Aufbau von Kontakten zu Jagdverbänden, Polizei, Medien, Gemeinden, Schulen oder Naturschutzverbänden gehört zu den Aufgaben und unterstützt die Sicherheit der Tiere durch die hohe öffentliche Präsenz. Hierfür stehen Folder mit Informationen in Englisch, Deutsch und Italienisch zur Verfügung.

Des Weiteren müssen gelegentlich Vögel eingefangen werden, beispielsweise für das Aufladen und Austauschen der Sender oder wenn sich ein Tier verletzt hat bzw. aus anderen

Maßnahmen gegen illegale Vogeljagd

Gründen in einem schlechten Gesundheitszustand befindet. Aufgrund dessen gehören Transport- und Fangvorrichtungen wie Kescher, Fangvoliere, Mehlwürmer und Transportboxen zur Grundausrüstung der Fahrzeuge, aber auch Navigationsgeräte, Mobiltelefon und Internet sind notwendig, um die Tiere während der Migration orten und begleiten zu können.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre geht hervor, dass in manchen Regionen Italiens eine intensivere illegale Jagd herrscht, als in anderen Teilen des Landes. Teilweise werden die Vögel an diesen sogenannten Hot-Spots (beispielsweise die Po-Ebene) eingefangen und von dort aus zum nächsten bekannten Zwischenpunkt oder falls notwendig direkt ins Wintergebiet transferiert. Diese Maßnahme dient dazu die Gefahr von Abschüssen zu verhindern bzw. zu minimieren. Obwohl sich gezeigt hat, dass Waldrappe diesen Transfer gut kompensieren können, sollte dies nach Möglichkeit vermieden werden, um die Vögel in ihrem natürlichen Zugverhalten nicht zu beeinflussen.

Gelegentlich kommt es vor, dass unerfahrene Jungvögel den Anschluss an zugerufene Adultvögel verlieren. Da die juvenilen Vögel den Weg ins Winterquartier nicht kennen, sind sie während ihrer ersten Migration orientierungslos und somit zwingend auf die Führung durch Adultvögel und deren Erfahrungen angewiesen. In solchen Fällen ist menschliches Eingreifen notwendig, um den Jungen die Fortsetzung der Migration zu ermöglichen.

4.3 Strafrechtliche Verfolgung

Durch die ständige Begleitung und Bereitschaft während der eskortierten Migration, kann im Falle von Wilderei zeitnah gehandelt werden. So war es 2012 möglich, im Zusammenhang mit dem Abschuss zweier Waldrappe, den verantwortlichen Jäger zu identifizieren. Die angeschossenen Tiere konnten innerhalb kürzester Zeit aufgefunden werden, sie verstarben jedoch aufgrund ihrer Verletzungen. In diesem Fall wird gegen den betreffenden Jäger eine Zivilklage auf Schadensersatz vorbereitet, wobei neben dem Förderverein-Waldrappteam (Sponsor) und dem Waldrappteam (Besitzer der Tiere) als Hauptkläger, der italienische Verband für Natur- und Vogelschutz (LIPU) und der WWF Italien als Nebenkläger auftreten sollen.

Als Vorbild dient hierbei ein Urteil durch ein amerikanisches Gericht in South Dakota, wo ein Jäger einen streng geschützten Schreikranich *Grus americana* (LINNÉ 1758) abgeschossen hatte. Der Einzug des Gewehrs, zwei Jahre Jagdverbot und nicht zuletzt 85.000 Dollar

Maßnahmen gegen illegale Vogeljagd

Wiedergutmachungszahlung an die International Crane Foundation waren Bestandteil der Verurteilung, wobei die geforderte Summe nach Berechnungen des Fish and Wildlife Service den Kosten für die Aufzucht und Auswilderung eines Vogels entsprechen soll (FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG 2013).

Die Anklage befindet sich momentan noch in der Vorbereitung. Die für eine Zivilklage erforderliche Schätzung des Schadens beträgt für beide Individuen in Summe etwas mehr als 13.000 €, jedoch können gewisse Parameter hierbei nicht erfasst werden. So war eines dieser Tiere, das Weibchen mit Namen „Goja“, der erste selbständig migrierende Waldrapp der Burghausener Kolonie und ihr Verlust somit ein großer Rückschlag für das Projekt. Die geplante Informationskampagne bei Jägern hat auch insofern Relevanz, als dass die Schadenssumme im Falle weiterer Abschüsse deutlich höher angesetzt werden kann, wenn davon auszugehen ist, dass der betreffende Jäger den Waldrapp als solchen erkannt hat bzw. erkannt haben sollte.

4.4 Anti-Jagd-Kampagnen

Symposium Illegal Hunting of Migratory Birds – Artenschutzprojekte und ihre Gefährdung durch die illegale Jagd

Um eine stabile und sich selbst erhaltende Kolonie zu etablieren, sollen im Rahmen des sechs-jährigen EU Förderprogramms LIFE+ Biodiversity (2014-2019) Verluste durch Wilderei nachhaltig gesenkt bzw. vermieden werden. So ist für Ende 2014, nach abgeschlossener Herbstmigration, ein „Symposium zur illegalen (Vogel-) Jagd auf migrierende (und gefährdete) Arten“ geplant. Dieses wird vom Waldrappteam organisiert und soll voraussichtlich in der Maremma oder in Rom stattfinden. Die Maremma als Veranstaltungsort bietet den Vorteil, dass hier das Wintergebiet der Waldrappe liegt und somit eine Präsentation des Projektes und eine Profilierung des Waldrappteams möglich wären. Das Symposium soll einen Überblick über aktuelle Artenschutzprojekte, deren Strategien, Probleme sowie Lösungsansätze zeigen und dadurch eine Vernetzung der diversen Akteure und Interessensgruppen ermöglichen. In weiterer Folge sollen anhand von Projekten mit Vorbildfunktion, wie beispielsweise dem Wiederansiedlungsprojekt Waldrapp, funktionierende Schutzmodelle entwickelt werden. Dazu gehört unter anderem eine bessere Kontrolle der Wilderei, höhere Strafen für identifizierte Wilderer aber auch ein effizienteres

Maßnahmen gegen illegale Vogeljagd

Monitoring durch die zuständigen Behörden (für Italien insbesondere *Corpo Forestale* und *Polizia Provinciale*).

Die Teilnehmer der Tagung sollten demnach Vertreter der wichtigsten internationalen Interessensgruppen, Experten aus dem Artenschutz und Wildtiermanagement sowie Mitglieder anderer Projekte sein. Des Weiteren gehören Jagdverbände und Politiker, hier beispielsweise Vertreter der ISPRA (Istituto Superiore per la Protezione e la Ricerca Ambientale – Institut für Umweltschutz und Forschung), aber auch die Legislative und Exekutive (z.B. *Corpo Forestale*, *Nucleo Operativo Antibracconaggio*, *Polizia Provinciale*) zu den entsprechenden Zielgruppen.

Declaration on Responsible Hunting – Vereinbarung zur verantwortungsvollen Jagd

Am 5. Dezember 2013 unterzeichneten Jäger aus dem Libanon, Jordanien, Syrien, Palästina, Ägypten, dem Jemen und Äthiopien den sogenannten „Generic Code of Best Practices for Hunters and Hunting Groups for Responsible Hunting and the full protection of Migratory Soaring Birds“. Initiiert wurde dieses Treffen von BirdLife International zusammen mit dem UNDP/GEF Migratory Soaring Birds (MSB) project, der Society for the Protection of Nature in Lebanon (SPNL) sowie BirdLife Lebanon. Unter den Teilnehmern waren neben verantwortungsvollen Jägern der Region und den BirdLife Partnern der teilnehmenden Länder auch der libanesische Umweltminister, FACE (European Federation of Associations for Hunting & Conservation), UNDP (United Nations Development Programme) und Vertreter des libanesischen Jagdverbands. Die Deklaration enthält unter anderem Richtlinien zur Einhaltung der Jagdzeiten und Beute, den Verzicht auf nicht-selektive Methoden und Massentötungsmethoden, die Dokumentation der Jagdbeute in Zahlen und Arten, die Vermeidung von Umweltverschmutzung während der Jagd, Vermeidung unnötiger Störung geschützter Arten durch die Ausübung der Jagd sowie die Vermeidung von unnötigen Qualen bejagter Tiere. Darüber hinaus sollen traditionelle und ungefährliche Jagdmethoden verstärkt gefördert und neu belebt werden. Auch die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen Jägern und BirdLife soll sich verbessern, indem verantwortungsbewusste Jäger stärker in Kontrollen und Management involviert werden. Dieses Abkommen soll vor allem migrierende Thermiksegler wie Greifvögel, Störche, Ibisse, Pelikane oder Kraniche und deren Habitate schützen, aber auch in Bezug auf andere Zugvögel die Gefährdung durch illegale Jagd im mittleren Osten verringern. Im Anhang der Vereinbarung sind die zu schützenden Arten gelistet.

Im Rahmen des oben aufgeführten Symposiums soll geklärt werden, ob die genannte Deklaration als Vorbild für eine entsprechend modifizierte Vereinbarung in Europa dienen

Maßnahmen gegen illegale Vogeljagd

kann. Sie könnte in Anlehnung an die europäische Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EC und eventuell auch an das Abkommen über nachhaltige Jagd, zwischen FACE und BirdLife International, konzipiert werden. Dieses Abkommen wurde am 12. Oktober 2004, als Teil des SHI-Programms (Sustainable Hunting Initiative) der Europäischen Kommission, unterzeichnet. Das Ziel dieses Abkommens ist die Eindämmung des Rückgangs der Biodiversität bis spätestens 2009 und besagt grundsätzlich, dass eine geregelte Jagd unter strenger Einhaltung der Vogelschutzrichtlinie prinzipiell möglich ist. Durch die Anerkennung der europäischen Vogelschutzrichtlinie als rechtskräftiges Dokument, verpflichten sich die beiden Unterzeichner zur Einhaltung der gegebenen Vorschriften, welche nicht abgeschwächt werden dürfen.

Eine vergleichbare Vereinbarung über verantwortungsvolle Jagd in Europa stellt ein aufwändiges Verfahren dar und benötigt dementsprechende Vorlaufzeiten. Die Mitarbeiter des Waldrappteams könnten als Initiatoren und Organisatoren agieren. Als Unterzeichner sollten sowohl relevante nationale Behörden und nationale Jagdverbände als auch relevante europäische NGOs im Bereich des Natur- und Artenschutzes auftreten. Auf Basis dieser Deklaration soll eine internationale Plattform zur effektiven Bekämpfung der illegalen Jagd erstellt werden.

Die Unterzeichnung und Organisation der Deklaration würde das Waldrappteam als wichtigen Akteur in Sachen Artenschutz etablieren. Umgekehrt bietet die zunehmende Popularität des Projekts und die umfangreiche internationale Berichterstattung ein wesentliches Potenzial, um die Öffentlichkeit für die Thematik der illegalen Vogeljagd zu sensibilisieren.

Förderung von Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigten, dass die Gründe für den illegalen Abschuss hauptsächlich im mangelnden Wissen über den Waldrapp und Wildtiere generell, aber auch im fehlenden Interesse für den Natur- und Artenschutz liegen. Mangelhaftes Interesse für die Verfolgung und Prävention von Wilderei, seitens der zuständigen Behörden, verstärkt dieses Problem oft noch zusätzlich. Um dem entgegenzuwirken und eventuelle Wissenslücken zu schließen, sollen in den relevanten Provinzen sowohl die wichtigsten Erkennungsmerkmale als auch das Projekt in die Jagdausbildung integriert werden, wobei Folder mit Flugbildern und artspezifischen Erkennungsmerkmalen als Infomaterial dienen. Eine Aufklärung über mögliche Strafen soll der Wilderei zusätzlich vorbeugen und den Jäger von wahllosen Jagdpraktiken abhalten. Da das Strafmaß für Wilderei in Italien grundsätzlich eher gering ist,

Maßnahmen gegen illegale Vogeljagd

wird die Schadensersatzforderung, der in Kapitel 4.3 erwähnten Zivilklage, auf viele Jäger abschreckend wirken und zu gut überlegten Handlungen bewegen.

Die von manchen Jagdverbänden angekündigte Unterstützung ist ein wichtiger und hilfreicher Schritt im Kampf gegen illegale Vogeljagd, dementsprechend wäre auch eine Zusammenarbeit mit Jägern, z.B. bei Sichtmeldungen oder Wilderei, möglich. Es könnten Patenschaften an diverse Jagdgesellschaften vergeben werden, wodurch ein direkter Bezug zum betreffenden Individuum und dadurch auch eine gewisse Verantwortung für dessen Schutz entstehen würde. Daneben kann die Vergabe von Patenschaften an Kinder- und Jugendgruppen, prominente Personen oder an Firmen dabei helfen eine Beziehung zwischen Waldrapp und Bevölkerung aufzubauen. Des Weiteren können Informationen über einzelne Individuen, beispielsweise Namen, Bilder und Geschichten, den Aufbau eines emotionalen Verhältnisses fördern, wobei die Beliebtheit bei der Bevölkerung vermutlich eine der besten Schutzmaßnahmen darstellt. Die Präsenz in den Medien sollte also entsprechend ausgebaut und den jeweiligen Zielen und Ansprüchen der Zielgruppen angepasst sein. Im deutschsprachigen Raum soll vor allem während den Migrationen, aber auch über aktuelle Veränderungen oder Besonderheiten während der Saison fortlaufend berichtet werden. Dies ermöglicht einen Zuwachs von Unterstützern auf emotionaler und finanzieller Ebene. Berichterstattungen an englischsprachiges Publikum sollten sich hingegen auf wissenschaftliche sowie ausgewählte und interessante Themen beschränken und vor allem über das Internet erfolgen. In Italien, wo sich das Wintergebiet befindet und die größte Gefahr durch Wilderei besteht, ist die Verbreitung von projektbezogenen Infos und steigendes Interesse seitens der Bevölkerung von großer Bedeutung, vor allem während der Migration. Neben dem Ausbau bereits bestehender Kommunikationsmittel, wie soziale Netzwerke und TV, müssen auch klassische Mittel wie Radio und Printmedien herangezogen werden, um alle Generationen von Jägern zu erreichen. Während sich Radiobeiträge meist auf Regionen beziehen, kann beispielsweise ein Artikel in einer Jagdzeitschrift landesweit über das Projekt informieren. In jedem Fall ist es notwendig die Öffentlichkeit und nicht zuletzt auch die Jäger zu erreichen.

5. Diskussion

Diese Studie zeigt, dass die europäische Vogelschutzrichtlinie zwar ziemlich gut in den Gesetzen der Länder implementiert ist, die Umsetzung hingegen ist eher schlecht und mit vielen Problemen verbunden. Illegale Aktivitäten sind generell schwer zu identifizieren, wobei auch die Überprüfung, Erfassung und Verurteilung der verantwortlichen Straftäter oftmals schwer zu erreichen und durchzusetzen ist. Des Weiteren sind verantwortliche Behörden oder Justizen häufig mit anderen Themen soweit beschäftigt, dass illegale Vogeljagd unterste Priorität hat und eine Verfolgung somit nicht zustande kommt. Eine spezielle Einheit, welche sich mit dem Thema der illegalen Jagd befasst, existiert bislang nur in Frankreich und in Deutschland, hier jedoch nur in Nordrhein-Westfalen und nicht landesweit. Weitere Probleme zeigen sich auch im Monitoring, so bezweifeln NGOs häufig die Seriosität der Angaben von Jagdaufsehern oder –verbänden, aber auch gegenteilig vertrauen Jagdaufseher den Daten der NGOs nicht. Sogar in Frankreich werden die, von der unabhängigen ONCFS, gesammelten Daten von vielen Parteien angezweifelt. Der Interessenskonflikt der verschiedenen Gruppen, wie Natur- und Artenschutz und Jäger, stellt eine große Hürde für eine Zusammenarbeit dar. Ebenso der häufige Konflikt zwischen Mensch und Tier, wie etwa bei der Jagd auf Kormorane und Rabenvögel, welche von Fischerei oder Landwirtschaft als Konkurrenten oder Schädlinge betrachtet werden.

Verbreitung von illegalen Aktivitäten

Bei objektiver Betrachtung der Zahlen stellt sich die Frage, inwieweit diese der Realität entsprechen. Generell ist ein Erfassen von illegalen Aktivitäten jeglicher Art schwierig und mit sehr hohem Aufwand verbunden. Aufgrund von fehlendem Monitoring und Interesse zur Verfolgung, in so gut wie allen aufgeführten Ländern, ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer deutlich höher anzusetzen ist. Daneben führen die diversen Ausnahmeregelungen vieler Länder zu Unklarheiten und dadurch möglicherweise auch zu fehlerhaften Dokumentationen, beispielsweise bei äußerlich schwer zu unterscheidenden Arten. Auch die regionale Legalisierung der Jagd auf international geschützte oder bedrohte Arten kann weitläufige Auswirkungen nach sich ziehen. Ein Beispiel ist hier der Ortolan *Emberiza hortulana* (LINNÉ 1758), welcher als Zugvogel in Teilen Frankreichs stark bejagt wird, als Brutvogel in Deutschland allerdings gefährdet ist (SUDFELDT et. al. 2008). Die bisher dokumentierten Fälle sind größtenteils besorgniserregend und möglicherweise mit dramatischen Auswirkungen auf die Bestände vieler Vogelarten verbunden. Auch bei Betrachtung einzelner Länder stellt sich die Frage nach der Korrektheit der Zahlen, so wird

Diskussion

beispielsweise in Slowenien von geringen illegalen Aktivitäten berichtet. Einerseits könnten die Gründe hierfür in den mangelhaften Kontrollen und dem geringen Interesse zur Verfolgung von Straftaten liegen, andererseits ist die Liste der jagdbaren Vogelarten mit sechs Arten dermaßen gering, sodass eine gute Übersicht und einfache Überprüfungen der Jagdbeute möglich sind. Auch das Problem großer Unterschiede in den Jagdzeiten hält sich durch die geringe Anzahl der Arten in Grenzen und verhindert unabsichtliche Bejagung geschützter Arten. Auch wenn hier ebenfalls davon auszugehen ist, dass die Dunkelziffer höher liegt, so zeigt allein schon die Reduzierung der jagdbaren Arten auf ein Minimum eine Art Vorbildfunktion für den Großteil vieler Länder und ist ein positiver Ansatz, um die Jagd auf Vögel zu reduzieren und den Vogelschutz voranzutreiben. Neben Slowenien ist auch die Schweiz als Land mit geringen bis fehlenden illegalen Aktivitäten zu nennen. Im Gegensatz zu Slowenien, wo von niedrigen Zahlen berichtet wird, lagen für diese Studie für die Schweiz überhaupt keine Angaben vor. Hier ist also nicht grundsätzlich vom Fehlen illegaler Aktivitäten auszugehen, sondern eher von fehlender Kontrolle, fehlendem Monitoring und möglicherweise auch mangelndem Interesse der Behörden und der NGOs, da nach eigenen Angaben keine Daten diesbezüglich vorliegen. Es sollte jedoch auch beachtet werden, dass bei den Recherchen keine Meldungen gefunden werden konnten, nicht einmal von unzuverlässigen Quellen. Dies kann entweder auf fehlende illegale Aktivitäten oder mangelndes Interesse und demzufolge fehlende Berichterstattungen zurückzuführen sein. Eine abgeschwächte Form hiervon wäre z.B. Deutschland, wo trotz fehlendem Monitoring viele Fälle von Jagd auf Greifvögel oder Rabenvögel vorliegen, die breite Bevölkerung jedoch aufgrund von fehlender Medienpräsenz selten mit der Thematik konfrontiert wird. Hier, und vor allem in Gegenden mit starken Defiziten im Umweltbewusstsein, sollte durch vermehrte Berichterstattung eine Sensibilisierung stattfinden.

Negative und positive Aspekte in Sachen Vogelschutz

Die Gründung einer speziellen Einheit zur Verfolgung von Umweltkriminalität im Bereich der Vogeljagd könnte eine Schlüsselfunktion bei der Umsetzung und Durchführung der Vogelschutzrichtlinie einnehmen. Solche Einrichtungen bestehen in den oben aufgeführten Ländern bislang nur in Frankreich (ONCFS), Italien (diverse Wildhüter in Zusammenarbeit mit der Polizei) und Deutschland (Stabsstelle Umwelt- und Verbraucher kriminalität) wobei letztere nur in Nordrhein-Westfalen und nicht bundesweit agiert. Fehlende Mittel, sowohl personell als auch finanziell, verhindern die Etablierung und Erweiterung solcher Einrichtungen. Ein weiterer Konflikt ist die Subjektivität vieler Kontrollorgane, so sind beispielsweise in Slowenien die zuständigen Inspektoren zugleich auch Jäger, wodurch keine unabhängigen Ergebnisse zu erwarten sind. Ein weiteres Hindernis für den

Diskussion

Vogelschutz sind die teilweise sehr langen Jagdzeiten, da aufgrund des Jagdbetriebs auch geschützte Tiere unter hohem Druck stehen und dadurch gestört werden können.

Bei der Verfolgung und Verurteilung von Straftaten gibt es oft große Schwierigkeiten, vor allem im Falle von organisiertem Verbrechen. Ein weit verbreitetes Problem, unter anderem in Österreich, Italien und Slowenien, ist der Unterschied der Jagdzeiten bestimmter Arten, wodurch Kontrollen aufwändiger und die Erkennung einer Straftat komplizierter werden. Dieses Problem wird durch Ausnahmeregelungen, national oder regional, zusätzlich noch verstärkt. Wird eine Zuwiderhandlung als solche erkannt, so scheitert die Verurteilung oftmals an der geringen Beachtung durch die Behörden. Die Folgen sind oft fehlende oder zu geringe Sanktionen, vor allem im Vergleich zum möglichen Profit. Ein positives Beispiel, für die Vereinfachung von Strafverfolgungen und der daraus folgenden Verminderung des notwendigen Aufwands, ist die Umkehr der Beweislast in Frankreich. Im Gegensatz zu anderen Ländern, liegt in Frankreich die Beweislast beim Angeklagten, wodurch der Aufwand für die Anklage drastisch reduziert wird. Um eine Verurteilung zu verhindern, muss dieser also nachweisen, dass der Besitz der Beute erlaubt ist oder diese legal erworben wurde.

Lösungsansätze und Möglichkeiten zur Verbesserung

Der wichtigste Schritt, um nachhaltige Verbesserungen im Vogelschutz zu erreichen, ist die Einbindung der Bevölkerung und die Ermöglichung einer neuen Denkweise, nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch bei den Entscheidungsträgern. Die Erkenntnis, dass es sich bei Vergehen gegen den Natur- und Artenschutz nicht um eine geringe Straftat, sondern um eine internationale Angelegenheit handelt und durch illegale Jagd der Ruf des Landes geschädigt wird, ist für einen positiven Wandel dringend notwendig.

Ein erhöhtes Bewusstsein für lokale Angelegenheiten und illegale Aktivitäten würde zu einer deutlichen Verbesserung und Umsetzung gegebener Richtlinien führen. Infolgedessen würde eine Verbesserung und Überarbeitung der gegebenen Gesetze, nicht zuletzt am Vorbild anderer Länder, ermöglicht. Vor allem von Seiten der Behörden muss illegale Jagd als ein Thema mit hohem Stellenwert gesehen werden, weshalb eine konsequente Verfolgung mit anschließender Verurteilung notwendig ist.

Eine Möglichkeit zum besseren Schutz von Wildvögeln wäre die verstärkte Ausweisung und Förderung von jagdfreien Zonen, vor allem in Feuchtgebieten, entlang von Zugvogelstrecken und anderen für den Naturschutz relevanten Gebieten sowie verstärkte Kontrollen im Umfeld bereits bestehender Schutzgebiete. Eine zusätzliche Überarbeitung der Jagdperioden könnte

Diskussion

sich positiv auf die Entwicklung und das Zusammenleben verschiedener Arten auswirken. Eine Verkürzung der Zeiten wäre hier sinnvoll, jedoch vermutlich schwer umzusetzen. Da Jäger oft jetzt schon Verlängerungen anstreben, wäre hier ein Konflikt zu erwarten. Alternativ sollten die Jagdzeiten verschiedener Arten besser aufeinander abgestimmt werden, wodurch die Gefahr eines unabsichtlichen Abschusses deutlich minimiert werden könnte (z.B. bei einer Art die sich in der Schonzeit befindet, während eine Andere bejagt werden darf) (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Eine weitere Verbesserung für die Kontrollorgane würde sich durch eine Erhöhung des Personals und der finanziellen Ressourcen einstellen, wobei die Bereitstellung notwendiger Mittel auf regionale Bedürfnisse angepasst werden sollte. Die konsequente Durchsetzung von Sanktionen würde nicht nur langfristig zum Schutz der Umwelt beitragen, sondern auch eine zusätzliche Finanzierung und den Ausbau der Kontrollen ermöglichen (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Eine große Hürde stellt der Interessenskonflikt zwischen Jägerschaft und Naturschutz dar. Eine Zusammenarbeit beider Parteien ermöglicht eine nachhaltige Jagd und verknüpft dabei die Ausübung der Jagd mit den Anforderungen an den Naturschutz. Es muss ein Bewusstsein für die Notwendigkeit intakter Ökosysteme entstehen, denn es kann nur gejagt werden was auch in entsprechender Anzahl existiert. Des Weiteren sollten an Interessensgruppen, bei denen die Gefahr von potenziellen illegalen Tätigkeiten besteht, verstärkt Informationen weitergegeben und dadurch die Bildung gefördert werden. Hierzu zählen Jäger, Landwirte, Falkner aber auch Präparatoren. Dies kann nicht nur auf nationaler Ebene, beispielsweise durch Trainingsprogramme während der Jagdausbildung, sondern auch EU weit stattfinden.

Um die bisher genannten Veränderungen überhaupt zu ermöglichen, ist es notwendig einen genauen Überblick über die Verbreitung und die Auswirkungen illegaler Vogeljagd zu schaffen. Dies erfordert konkrete Statistiken und Aufstellungen der tot aufgefundenen und der gefangenen Vögel, wobei auch die einzelnen Arten mit erfasst werden müssen. Die Einrichtung spezieller Hotlines oder E-Mail Adressen an die sich die Bevölkerung bei Meldungen wenden kann, liefert notwendige Daten und existiert, bezogen auf die oben genannten Länder, bisher nur in Frankreich. Eine entsprechende Hotline sowie ein einheitliches Monitoringprogramm sollten in jedem Land vorhanden sein und als Grundlage für eine europaweite Datenbank dienen. Eine Datenbank könnte dabei helfen organisiertes Verbrechen leichter zu erkennen, den Austausch bewährter Methoden und Konzepte zu erleichtern aber auch die Identifizierung von Experten sowie Ansprechpersonen für grenzüberschreitende Themen voranzutreiben (BIO INTELLIGENCE SERVICE 2011).

Diskussion

Neben einer internationalen Datenbank sollte auch die Förderung von nachhaltigem Tourismus durch die EU vorangetrieben werden. Mit Hilfe von gut strukturiertem Ökotourismus können bei der Bevölkerung ein besseres Bewusstsein und eine gewisse finanzielle Abhängigkeit zur Natur entstehen, infolgedessen würde der Naturschutz einen höheren Stellenwert einnehmen.

Die Einführung von einheitlichen und verbindlichen Regelungen innerhalb der EU, z.B. erlaubte Jagdmethoden und –arten, könnte den Aufwand für die Überprüfung diverser Ausnahmeregelungen deutlich minimieren. Für Behörden, Juristen und Bevölkerung wäre eine einheitliche Regelung vorteilhaft und würde Unklarheiten beseitigen, außerdem können Abweichungen die Umsetzung in den anderen Ländern gefährden und eine angemessene Verfolgung von Straftaten erschweren oder sogar verhindern.

6. Fazit

Ob und wie stark Zugvögel durch illegale Vogeljagd bedroht sind, lässt sich aufgrund fehlender Daten, vor allem im Bezug auf die verschiedenen Spezies, nicht exakt feststellen. Die hohen Verluste an Waldrapen während den Migrationen auf italienischem Terrain, zeigen jedoch eine definitive Gefährdung für Wiederansiedlungs- und Artenschutzprojekte. Dies zeigt auch die Statistik (Abbildung 5, S. 12), wonach 50% aller vermissten oder toten Tiere mit hoher Wahrscheinlichkeit der illegalen Jagd in Italien zum Opfer fielen. Die illegale Jagd stellt somit die größte Bedrohung dar und muss verhindert werden, um den Waldrapp erfolgreich wiederanzusiedeln. Die im Rahmen der LIFE+ Förderung (LIFE+12-BIO_AT_000143) geplanten Maßnahmen sind intensiv und dadurch mit einem hohen Aufwand an Finanzen und Personal verbunden. Eine Bedrohung ist auch für andere Vogelarten anzunehmen, vor allem für gefährdete Arten könnte dies erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen. Um eine präzise Vorstellung von den Einflüssen illegaler Jagd auf die Fauna zu erhalten, sollten zunächst gut strukturierte und detaillierte Monitoringprogramme gefördert werden, auf deren Basis konkrete Statistiken entstehen können. Eine Veränderung der Denkweise, Gesetze und deren konsequente Durchführung sind notwendig und mit zusätzlichen Investitionen verbunden. Es muss eine Zusammenarbeit der verschiedenen Interessensgruppen und der einzelnen Länder stattfinden, um grenzübergreifende Maßnahmen und Konzepte zu etablieren. Um zufriedenstellende Lösungsansätze erstellen zu können, müssen die Interessen von Naturschutz und Naturnutzung, in diesem Fall die Jagd, aufeinander abgestimmt und Kompromisse eingegangen werden. Das Problem der diversen Ausnahmeregelungen sollte durch verbindliche und einheitliche Regelungen innerhalb der EU gelöst werden. In jedem Fall besteht dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen, da die Erhaltung der Artendiversität eine nationale Angelegenheit darstellt.

7. Zusammenfassung

Die Jagd auf Vögel ist eine beliebte Beschäftigung und könnte in strikter Anlehnung an die europäische Vogelschutzrichtlinie, welche zum Schutz heimischer sowie ziehender Vögel und deren Habitaten erlassen wurde, zu einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Ausübung der Jagd führen. Die illegale Jagd bezieht sich vor allem auf die Verwendung verbotener Methoden und Hilfsmittel, die Bejagung geschützter Arten und die Nichteinhaltung der Jagdzeiten. Die tatsächlichen Ausmaße und deren Folgen für die Artenvielfalt sind, nicht zuletzt aufgrund fehlender Daten, schwer abzuschätzen.

Anhand des migrierenden Waldrapps *Geronticus eremita* soll, stellvertretend für alle betroffenen Vogelarten, die Bedrohung durch illegale Vogeljagd aufgezeigt werden. Untersucht wurden hierbei die betreffenden Länder entlang des Migrationskorridors, speziell im Bezug auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie sowie der Verfolgung und Verbreitung illegaler Aktivitäten. In Deutschland besitzt Nordrhein-Westfalen als einziges Bundesland eine spezielle Einrichtung für die Überwachung und Verfolgung von Kriminalität gegen Vögel, wodurch das gesamte Ausmaß weitgehend unbekannt ist. Die häufigsten Aktivitäten beziehen sich jedoch auf die Verfolgung und Vergiftung von Greifvögeln, Rabenvögeln, Kormorane und Enten. Auch in Österreich sind vor allem Greifvögel und Rabenvögel betroffen, in Niederösterreich wurde dieses Problem 2008 durch eine Ausnahmeregelung für den Abschuss von Habicht und Mäusebussard zusätzlich unterstützt. In den ehemaligen Balkanländern Slowenien und Kroatien sind die Unterschiede, z.B. bezogen auf die Liste der jagdbaren Arten, enorm. Slowenien besitzt eine vorbildliche Liste der jagdbaren Arten, welche mit nur sechs freigegebenen Vogelarten sehr gering und gut überschaubar ist. Slowenien gilt als Transitland, wobei die illegale Jagd innerhalb des Landes von untergeordneter Bedeutung ist. In Kroatien ist die Jagd zwar weit verbreitet, jedoch sind im Zuge des EU-Beitritts Veränderungen zu erwarten. Das interessanteste Land innerhalb des Migrationskorridors ist Italien, da dort in den vergangenen Jahren die meisten Verluste zu beklagen waren. Eine Häufung von Ausnahmeregelungen führt zu großen regionalen Unterschieden in den Gesetzen und Aktivitäten. Landesweit betrifft die illegale Jagd so gut wie alle verschiedenen Vogelarten und Methoden in verschiedenen Ausmaßen. Zwar gibt es spezielle Polizeinstanzen zur Verfolgung von Straftaten, jedoch mangelt es häufig an der Durchführung anschließender Verurteilungen. Auch in Frankreich kommt es, nicht zuletzt durch die vielen Ausnahmegenehmigungen, zu regionalen Unterschieden und vermehrter Jagd auf international bedrohte Arten, wobei allerdings meist Singvögel und Wasservögel betroffen sind. Hier ist eine Gefährdung für den Waldrapp, aufgrund der relativ hohen illegalen Aktivitäten, jedoch nicht auszuschließen. Die Einrichtung einer speziellen E-Mail

Zusammenfassung

Adresse und die Einführung eines unabhängigen Amtes zur Aufklärung, Untersuchung und Dokumentation bei Umweltkriminalität sind positive Beispiele für den Vogelschutz. Die Verbreitung von illegaler Vogeljagd in der Schweiz konnte hier nicht ausreichend untersucht werden, da keine einsehbaren Daten diesbezüglich vorliegen.

Um einen nachhaltigen Vogelschutz zu etablieren, müssen viele Veränderungen sowohl innerhalb der EU, als auch in den einzelnen Ländern vorgenommen werden. Um die Verluste durch illegale Bejagung zu reduzieren und damit eine Wiederansiedlung des Waldrapps zu gewährleisten, werden in den nächsten Jahren verschiedene Konzepte und Maßnahmen in das Projekt integriert. Ein permanentes Monitoring, welches auch die Begleitung während der Migration ermöglicht, die Verfolgung von Straftaten mithilfe von Zivilklagen, die Vernetzung von Interessensgruppen sowie die Bildung und Weitergabe von Informationen an Bevölkerung und Jäger sollen positive Ergebnisse erzielen.

Literaturverzeichnis

- Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union (Hrsg.), (21.05.1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); Amtsblatt der europäischen Union, [Online im Internet], URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>, [Download: 12.02.2014], 68 S
- Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union (Hrsg.), (30.11.2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); Amtsblatt der europäischen Union, [Online im Internet], URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:de:PDF>, [Download: 09.12.2013], 25 S
- BIO Intelligence Service: Mudgal, S., Turbé S., Berman, S., Jana, U., Schneider-Jacoby, M. und Schwaderer, G. (2011): Stocktaking of the main problems and review of national enforcement mechanisms for tackling illegal killing, trapping and trade of birds in the EU; Paris, 214 S
- Böhm, C. und Pegoraro, K. (2011): Der Waldrapp *Geronticus eremita* – Ein Glatzkopf in Turbulenzen; Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben, S. 20
- Bowden, C. G. R., Smith K. W., El Bekkay, M., Oubrou, W., Aghnaj, A. und Jimenez-Armesto, M. (2008): Contribution of research to conservation action for the Northern Bald Ibis *Geronticus eremita* in Morocco. – Bird Conservation International 18, In: Böhm, C. und Pegoraro, K. (2011): Der Waldrapp *Geronticus eremita* – Ein Glatzkopf in Turbulenzen; Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben, S. 87
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), (29.11.1976): Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.5.2013 I 1386; Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln. [Online im Internet], URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bjagd/gesamt.pdf>, [Download: 26.01.2014], 20 S
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), (16.02.2005): Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95; Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln. [Online im Internet], URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bartschv_2005/gesamt.pdf, [Download: 26.01.2014], 42 S

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), (18.05.2006):
Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 90 G v. 7.8.2013 I 3154;
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln. [Online im Internet], URL:
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf>, [Download:
26.01.2014], S. 1
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), (29.07.2009):
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch
Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 I 3154; Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln.
[Online im Internet], URL: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf, [Download: 26.01.2014], 54 S
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), (28.02.2011): Stuttgarter
Memorandum gegen illegale Verfolgung von Greifvögeln in Baden-Württemberg;
Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln. [Download: 26.01.2014], 5 S
- EuroNatur (2005): Sonderdruck: Vogeljagd; Sonderdruck aus den EuroNatur-Magazinen
1/2005 bis 4/2005, Radolfzell, 12 S
- EuroNatur: Schneider-Jacoby, M. und Spangenberg, A. (2009): Bird Hunting along the
Adriatic Flyway – An Assessment of Bird Hunting in Albania, Bosnia-Herzegovina,
Croatia, Montenegro, Slovenia and Serbia; EuroNatur, Radolfzell, 34 S
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (Hrsg.), (2013): Schreikranich – 85.000 Dollar für den Tod
eines seltenen Vogels; Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main,
[Online im Internet], URL:
<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/umwelt/schreikranich-85-000-dollar-fuer-den-tod-eines-seltenen-vogels-12115009.html>, [Aktualisierung: 15.03.2013], 1 S
- Fritz, J., (2013): mündliche Mitteilung
- Hirschfeld., A., Brune, J., Hegemann, A., Heyd, A., Hintzmann, J., Kowalski, H. und
Tumbrinck, J. (2012): Illegale Greifvogelverfolgung in NRW; Komitee gegen den
Vogelmord e.V., NABU Landesverband NRW e.V., Nordrhein-Westfälische
Ornithologengesellschaft e.V., 33 S
- Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (Hrsg.), (20.06.1986): Bundesgesetz über
die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom
20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2014) gestützt auf die Artikel 24 Absatz 4, 24, 25
und 25 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom
27. April 1983; Bundesblatt BBl, [Online im Internet], URL:
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860156/index.html>,
[Aktualisierung: 04.03.2014]

Literaturverzeichnis

- Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (Hrsg.), (16.12.2005): Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2014), gestützt auf die Artikel 80 Absätze 1 und 2 sowie 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2002; Bundesblatt BBl, [Online im Internet], URL: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022103/index.html>, [Aktualisierung: 04.03.2014]
- Komitee gegen den Vogelmord e.V. (ohne Autor): Netze, Fallen und Schlingen – legale und illegale Fangmethoden in Italien, [Online im Internet], URL: <http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/italien/vogelfang-italien>, [letzter Zugriff: 13.01.2014, 12:25]
- Komitee gegen den Vogelmord e.V. (ohne Autor): Klebriges Geschäft – Leimruten in der Provence, [Online im Internet], URL: <http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/frankreich/leimruten-der-provence>, [letzter Zugriff: 13.01.2014, 12:43]
- Komitee gegen den Vogelmord e.V. (ohne Autor): Zurück in die Steinzeit – Steinquetschfallen im französischen Zentralmassiv, [Online im Internet], URL: <http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/frankreich/steinquetschfallen>, [letzter Zugriff: 13.01.2014, 14:03]
- Komitee gegen den Vogelmord e.V. (ohne Autor): In Italien jagdbare Arten, [Online im Internet], URL: <http://www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/italien/jagdbare-arten>, [letzter Zugriff: 18.2.2014, 14:46]
- Krauß, B. (2011): Illegale Greifvogelverfolgung in Baden-Württemberg. NaturschutzInfo1/201., In: BIO Intelligence Service: Mudgal, S., Turbé S., Berman, S., Jana, U., Schneider-Jacoby, M. und Schwaderer, G. (2011): Stocktaking of the main problems and review of national enforcement mechanisms for tackling illegal killing, trapping and trade of birds in the EU; Paris, 214 S
- Langgemach, T., Sömmer, P., Block, B., und Dürr, T. (2009): Long-term mortality studies of birds of prey and owls in the Federal State of Brandenburg, Germany. Populationsökologie Greifvögel- und Eulenarten, Bd. 6., In: BIO Intelligence Service: Mudgal, S., Turbé S., Berman, S., Jana, U., Schneider-Jacoby, M. und Schwaderer, G. (2011): Stocktaking of the main problems and review of national enforcement mechanisms for tackling illegal killing, trapping and trade of birds in the EU; Paris, 214 S
- Migratory Soaring Birds Project (Hrsg.), (2013): Generic Code of Best Practices for Hunters and Hunting Groups¹ for Responsible Hunting and the full protection of Migratory Soaring Birds (See Annex for list of MSBs species), [Online im Internet], URL: <http://migratorysoaringbirds.undp.birdlife.org/sites/default/files/Code%20of%20Practices%20for%20Responsible%20Hunting.pdf>, [Download: 03.03.2014], 7 S

Literaturverzeichnis

Ministère de l'écologie, du Développement durable et de l'énergie,

[Online im Internet], URL: <http://www.developpement-durable.gouv.fr/-La-chasse-.html>, [Aktualisierung: 6. März 2014]

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2009):

Hinweise für Präparatoren zum Artenschutz, 3. Auflage., Hannover, Faltblatt

Pegoraro, K. (1996): Der Waldrapp. Vom Ibis, den man für einen Raben hielt. Wiesbaden. –

AULA Verlag, In: Böhm, C. und Pegoraro, K. (2011): Der Waldrapp *Geronticus*

eremita – Ein Glatzkopf in Turbulenzen; Westarp Wissenschaften-

Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben, S.87

Pegoraro, K. und Malin, G. (1990): Freilandbeobachtungen am Waldrapp (*Geronticus*

eremita) in Marokko: Verhalten immaturer Individuen. – J. Orn. 131, In: Böhm, C. und

Pegoraro, K. (2011): Der Waldrapp *Geronticus eremita* – Ein Glatzkopf in

Turbulenzen; Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben, S.19

Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (Hrsg.), (23.01.1974), Bundesgesetz vom

23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen

(Strafgesetzbuch - StGB) StF: BGBl. Nr. 60/1974 (NR: GP XIII RV 30 u. 1000 AB 959

u. 1011 S. 84. u. 98. BR: S. 326.); Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich,

[Online im Internet], URL:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>, [letzter Zugriff: 31.01.2014, 12:18], 88 S

Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (Hrsg.), (01.01.2005): Bundesgesetz

über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG); Bundesgesetzblatt für die

Republik Österreich, [Online im Internet], URL:

http://bkacms.bka.gv.at/2004/10/7/animalprotectionact_neu.pdf, [Download:

31.01.2014], 27 S

Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (Hrsg.), (01.01.2006):Gesamte

Rechtsvorschrift für Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002, Fassung vom

12.03.2014; Landesgesetzblatt Kärnten, [Online im Internet], URL:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118>, [Download: 12.03.2014], 42 S

Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (Hrsg.), (26.09.2008): Verordnung der

Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung) LGBL.Nr. 24/1995, 60/2001,

19/2002, 7/2005, 72/2007, 55/2008; Landesgesetzblatt Vorarlberg, [Online im

Internet], URL: <http://voris.vorarlberg.at/VorisDownload/7/7200-1.pdf>, [Download:

31.01.2014], 44 S

Literaturverzeichnis

- Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (Hrsg.), (25.11.2008): NÖ Beutegreiferverordnung 6500/14–0 Stammverordnung 95a/08 2008-12-11, Landesgesetzblatt Niederösterreich, [Online im Internet], URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2008095a/LRNI_2008095a.pdf, [Download: 31.01.2014], 3 S
- Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (Hrsg.), (17.12.2009): Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Naturschutzverordnung) LGBl.Nr. 8/1998, 8/2001, 60/2001, 36/2003, 12/2007, 76/2009; Landesgesetzblatt Vorarlberg, [Online im Internet], URL: <http://voris.vorarlberg.at/VorisDownload/6/6000-1.pdf>, [Download: 31.01.2014], 32 S
- Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (Hrsg.), (27.01.2010): Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, geändert durch § 32, Abs.3; Landesgesetzblatt Niederösterreich [Online im Internet], URL: http://staatsrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatsrecht/abt_wirtschaftsrecht/STOFFABGRENZUNGEN_Raschauer_Schulev_Externe/Raschauer_Stoffabgr/N%C3%B6_NSchG_2000-1.pdf, [Download: 31.01.2014], 24 S
- Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (Hrsg.), (20.06.2011): Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, geändert durch § 22 Abs. 2, § 116; Landesgesetzblatt Niederösterreich, [Online im Internet], URL: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2011084/LRNI_2011084.pdf, [Download: 31.01.2014], 45 S
- Serra, G., Abdallah, M. S. und Al Quaim, G. (2008): Feeding ecology and behavior of the last known surviving oriental Nothern Bald Ibises *Geronticus eremita* (Linnaeus 1758) at their breeding quarters in Syria. – Zoology in the Middle East 43, In: Böhm, C. und Pegoraro, K. (2011): Der Waldrapp *Geronticus eremita* – Ein Glatzkopf in Turbulenzen; Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben, S. 87
- Siegfried, W. R. (1972): Discrete breeding and wintering areas of the Waldrapp *Geronticus eremita* (L.). – Bull. Brit. Orn. Club 92, In: Böhm, C. und Pegoraro, K. (2011): Der Waldrapp *Geronticus eremita* – Ein Glatzkopf in Turbulenzen; Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft, Hohenwarsleben, S.20
- Smart, J., Amar, A., Sim, I.M.V., Etheridge, B., Cameron, D., Christie, G., Wilson, J.D. (2010): Illegal killing slows population recovery of a re-introduced raptor of high conservation concern – The red kite *Milvus milvus*. Biological Conservation 143 (2010) 1278-1286, In: BIO Intelligence Service: Mudgal, S., Turbé S., Berman, S., Jana, U., Schneider-Jacoby, M. und Schwaderer, G. (2011): Stocktaking of the main problems and review of national enforcement mechanisms for tackling illegal killing, trapping and trade of birds in the EU; Paris, 214 S

Literaturverzeichnis

Sudfeldt, C., Dröschmeister, R., Grüneberg, C., Jaehne, S., Mitschke, A., Wahl, J., (2008):
Vögel in Deutschland – 2008; DDA, BfN, LAG VSW, Münster, S. 13

Wallström, M., (Commissioner for the Environment) (Hrsg.), (12.10.2004): Agreement
between BirdLife International and FACE on Directive 79/409/EEC, unterzeichnet am
12.10.2004, [Online im Internet], URL:
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/hunting/docs/agreement_en.pdf, Download: 03.03.2014] 1 S

Erklärung

Erklärung

Verfasser/in: Esterer Corinna

Betreuer/in: Prof. Dr. Heidrun Rosenthal

Thema der Arbeit: Situationsanalyse zur Bedrohung von Zugvögeln durch illegale
Vogeljagd in Europa: Fallbeispiel Waldrapp *Geronticus eremita*

Ich erkläre hiermit, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig zu Prüfungszwecken vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Ort	Datum	Unterschrift Verfasser

Erklärung

Erklärung bzgl. der Zugänglichkeit von Bachelorarbeiten

Verfasser/in: Esterer Corinna
Betreuer/in: Prof. Dr. Heidrun Rosenthal
Thema der Arbeit: Situationsanalyse zur Bedrohung von Zugvögeln durch illegale
Vogeljagd in Europa: Fallbeispiel Waldrapp *Geronticus eremita*

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir angefertigte Arbeit mit o.g. Titel innerhalb des Bibliothekssystems der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf aufgestellt und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Arbeit darf im Bibliothekskatalog der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (und zugeordneten Verbundkatalogen) nachgewiesen werden und steht allen Nutzern der Bibliothek entsprechend den jeweils gültigen Nutzungsmodalitäten der Hochschulbibliothek der HSWT zur Verfügung. Ich bin mir auch darüber im Klaren, dass die Arbeit damit von Dritten ohne mein Wissen kopiert werden kann.

Die Veröffentlichung der Arbeit habe ich mit meinem Betreuer und falls zutreffend, mit der Firma/Institution abgesprochen, die eine Mitbetreuung übernommen hatte.

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Ja, nach Ablauf einer Sperrfrist von ____ Jahren
<input type="checkbox"/>	Nein

Ort	Datum	Unterschrift Verfasser

Fachgebiet:

Umweltsicherung

- Abfall
- Boden
- Wasser
- Analytik, Mikrobiologie
- Ökologie & Naturschutz
- Umwelttechnik, EDV
- Verwaltung, Recht, Wirtschaft
- Umweltmanagement
- Erneuerbare Energien

Ernährung und Versorgungsmanagement

- Lebensmittelmanagement

Master:

- Energiemanagement und Energietechnik
- MBA Agrarmanagement
- MBA Regionalmanagement

Landwirtschaft

- Pflanzliche Erzeugung
- Tierische Erzeugung
- Agrarökonomie
- Landtechnik
- Erneuerbare Energien
- Agrarökologie
- Vieh und Fleisch

Als Betreuer bin ich mit der Aufnahme in das Bibliothekssystem der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf einverstanden.

Ort	Datum	Unterschrift Betreuer